



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Stadt Bad Rappenau

Rechnungsprüfungsamt

Schluss- und Prüfungsbericht

incl.

Örtliche Prüfung

der Jahresrechnung 2018

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

Verteiler:

Oberbürgermeister

Rechnungsamt

Hauptamt

Hochbauamt

Tiefbauamt

Ordnungsamt

Rechnungsprüfungsamt

Vorblatt

Oberbürgermeister: Hans Heribert Blättgen;

ab 01.02.2018 Sebastian Frei

Fachbediensteter für das Finanzwesen: Tanja Schulz

Kassenleiter: Sven Ihrig

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes: Peter Kirchner

Maßgebliche Einwohnerzahl im Prüfungszeitraum: 21.313 (Stand:
30.06.2018)

..... Seite

1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	5
1.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	5
1.2	Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen	6
1.3	Allgemeines	22
1.4	Örtliche Prüfung.....	22
1.5	Überörtliche Prüfung.....	26
1.6	Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres	26
1.7	Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	27
2	Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)	27
2.1	Haushaltssatzung	27
2.2	Haushaltsnachtragssatzung	28
2.3	Finanzplanung	28
3	Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)	28
3.1	Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)	29
3.2	Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO).....	34
3.3	Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)	61
3.4	Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)	65
3.5	Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)	65
4	Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen	66
4.1	Schwerpunktprüfungen.....	66
4.2	Weitere Prüfungen.....	74
5	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	80

Anlagen

- Übersicht über die Kennzahlen der Finanzwirtschaft
(Anlage 1)
- Übersicht über die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse kostenrechnender
und sonstiger Einrichtungen
(Anlage 2)

1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

1.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Einnahmesituation der Stadt Bad Rappenau nahm wie im Vorjahr einen positiven Verlauf. Die erzielten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes lagen um 3.369.146,48 € über dem Planansatz. Insbesondere die höhere Gewerbesteuer (+ 1.377.213,02 €), die Vergnügungssteuer (+ 272.240,00 €) und die höheren Schlüsselzuweisungen (+ 693.307,60 €) verbesserten das geplante Ergebnis erheblich. Auf der Ausgabenseite gab es zudem Minderausgaben bei den Zuschüssen für lfd. Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche o.ä. Einrichtungen (- 668.406,01 €) und im Bereich der Sachausgaben, vor allem bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen usw. (- 1.640.205,93 €). Bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu den kommunalen Sonderrechnungen Kurkonzern und BTB gab es jedoch Mehrausgaben (+ 412.696,00 €). Per Saldo konnte so eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 7.327.429,54 € (Planansatz 2.109.600,00 €) erreicht werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate (ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) konnte im Verwaltungshaushalt wiederholt erwirtschaftet werden. Zusätzlich konnte noch eine Investitionsrate (= freie Mittel des Verwaltungshaushaltes für Investitionen) in Höhe von 6.918.233,45 € (entspricht 324,60 €/EW) erzielt werden.

Es wurden daher auch keine Mittel des Vermögenshaushaltes nach § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts benötigt.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt 6.941.796,61 € nach der Entnahme von 508.646,96 € und übersteigt somit den gesetzlichen Mindestbestand von 1.043.096,01 € um 5.898.700,60 €.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes mussten keine Kredite aufgenommen werden.

Die Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner zum 31.12.2018 betrug rd. 202 € (Landesdurchschnitt: 413 €). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Unter Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.171 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 875 €/Einwohner) beläuft sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.373 €/Einwohner (Vorjahr 1.373 €/Einwohner).

Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2018

gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.105.538,00 € (Vorjahr: 2.163.355,00 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 99 €/EW, die zwar bei der Ermittlung des Schuldenstandes außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

1.2 Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen

1.2.1 Kassenmäßiger Abschluss

Kassenliquidität bzw. kassenmäßiger Abschluss; Rd.-Nr. 7

Die Kassenliquidität war im Jahr 2018 stets gegeben.

Niederschlagungen und Erlässe; Rd.-Nr. 11

Im Jahr 2018 wurden Forderungen in Höhe von insgesamt 15.414,51 € niedergeschlagen. Im Jahr 2018 wurden Forderungen in Höhe von 8.245,53 € erlassen.

1.2.2 Haushaltsrechnung

Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung; Rd.-Nr. 15 und 16

Die Finanzlage 2018 hat sich gegenüber den Vorjahren erholt. Um die zwischenzeitlich erreichten Handlungs- und Gestaltungsräume nachhaltig zu sichern und zu festigen, ist jedoch die Konsolidierung des Haushalts als eine Daueraufgabe zu sehen. Damit verbunden sind weiterhin alle Möglichkeiten zur Einnahmenbeschaffung und zur Einsparung von Ressourcen auszuschöpfen bzw. konsequent zu nutzen.

Wie bereits früher wurden von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht bei der Genehmigung des Haushalts folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Haushaltseinnahmereste im VmH; Rd.-Nr. 21

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen

gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2018 um 368.974,81 € gesunken und betragen mit 3.009.593,00 € rd. 21,66 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 7 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Die Prüfung ergab, dass Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren übernommen wurden.

Haushaltsausgabereste allgemein; Rd.-Nr. 22

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereste insgesamt um 20,09 % gesunken. Die jedoch trotzdem noch hohen Haushaltsausgabereste schränken die Aussagekraft der Jahresrechnung stark ein. Das Rechnungsergebnis spiegelt durch die Bildung der Haushaltsausgabereste den zugrundeliegenden Haushaltsplan wieder, nicht jedoch den tatsächlichen Mittelabfluss. Gleichzeitig sollte bei hohen Haushaltsausgaberesten in den Jahresrechnungen hinterfragt werden, ob bei der Aufstellung der zugrundeliegenden Haushaltspläne jeweils der Grundsatz der „Haushaltsklarheit und -wahrheit“ beachtet wurde. In den Haushaltsplan sollen nur diese Maßnahmen und Finanzmittel eingestellt werden, welche im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich umgesetzt werden können und die Mittel dann auch abfließen. Bei mehrjährigen Projekten / Maßnahmen sollen die erforderlichen Mittel entsprechend ihres voraussichtlichen Abflusses in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden.

Haushaltsausgabereste im VwH; Rd.-Nr. 22 und 23

Im Verwaltungshaushalt sind die Haushaltsausgabereste komplett weggefallen.

Haushaltsausgabereste im VmH; Rd.-Nr. 22, 24 und 25

Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereste 11.433.588,38 € (Vorjahr: 13.044.331,67 €). Das in 2018 gebuchte Ausgabensoll besteht somit zu 82,82 % aus Haushaltsausgaberesten. Dies wirkt sich negativ auf die Aussagekraft der Jahresrechnung aus (= Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit).

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 11.433.588,38 € gebildeten Haushaltsausgabenreste 2018 mit einem Anteil von 4.616.748,33 € aus bereits in früheren Jahren (2017 und früher) gebildeten Haushaltsausgaberesten.

Rund 84 % der Haushaltsausgabereste betreffen Investitionsmaßnahmen der Stadt und rd. 15 % sind Investitionskostenzuweisungen (zum Teil als Eigenkapitalaufstockung an den Kurkonzern, Zweckverbände, ÖPNV usw.)

Netto-Investitionsrate, Rd.-Nr. 29

Es konnte auch im Jahr 2018 eine positive Nettoinvestitionsrate (Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt minus ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.918.233,45 € erwirtschaftet werden.

Finanzierung der Investitionen, Rd.-Nr. 55

Die nach der Jahresrechnung 2018 gebuchten Investitionen betragen 13.486.434,07 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allgemeinen Rücklage). Die Investitionen wurden mit 84,82 % durch Eigenkapital gedeckt. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 15,18 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2018 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2018 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 51,30 % finanzieren.

Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (Kasseneinnahmereste), Rd.-Nr. 57 bis 59

Im Bereich des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

Darstellung des Vermögens und der Schulden, Rd.-Nr. 61

Aufgrund eines Forderungsverzichtes mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau werden Darlehen in Höhe von rd. 3 Mio. € an den Kurkonzern nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung hat dies zu überwachen und bei Erfüllung dieser Voraussetzung darauf hinzuweisen.

Die Rechnungsprüfung weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch ein Betrag von ca. 515 T€ des Forderungsverzichtes mit Besserungsschein direkt auf die Schwärzberg Klinik GmbH entfällt. Der Ausgleich dieses Betrages von der Schwärzberg Klinik GmbH ist vor Feststellung des abzuführenden Gewinnes an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH vorzunehmen und entsprechend im Jahresabschluss der Schwärzberg Klinik GmbH auszuweisen.

Die Vermögensrechnung weist bei den Finanzanlagen „Beteiligungen“ bei der Kurklinik Bad Rappenau GmbH einen Abgang des gesamten städtischen Stammkapitals von 355.755,95 € aus. Eine zugehörige Buchung ist im Vermögenshaushalt nicht vorhanden. Insofern besteht eine Abweichung zwischen den Buchungen im Vermögenshaushalt und der Darstellung in der Vermögensrechnung. Diese Abweichung entsteht durch die in 2018 vorgenommene Verschmelzung der Kurklinik GmbH mit der Schwärzberg Klinik GmbH. Hierbei wurde seitens des Klinik Konzerns das Gesellschafterkapital der Stadt Bad Rappenau bei der Kurklinik GmbH in Betriebsvermögen der Schwärzberg Klinik GmbH umgewandelt, indem das Stammkapital bei der Berechnung des Verschmelzungsgewinnes berücksichtigt wurde.

Die Vermögensrechnung in Verbindung mit der Jahresrechnung stellt insofern die Vermögensbewegungen des Jahres 2018 hinsichtlich des städtischen Stammkapitals bei der Kurklinik GmbH nicht vollständig dar.

1.2.3 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

1.2.3.1 Betätigungsprüfung

Nachdem die Stadt Bad Rappenau an verschiedenen Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 24.02.2005 durch den Gemeinderat die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.

Die Prüfung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeindeorgane im Jahr 2017.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH

Vom Abschlussprüfer wurden bei der erweiterten Abschlussprüfung folgende Aussagen getroffen:

- Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand nach Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, da dieser keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU hat.
- Die Eigenkapitalquote beträgt 59,4 % (Vorjahre: 53,4%, 52,1 %, 50,0 %, 49,1 % und 45,1 %).

- Die Gesellschaft hat in 2017 Finanzmittel seitens der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 829 T€ (Vorjahr: 825 T€) in Form eines Betriebszuschusses zum Ausgleich der Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und zur Wiederherstellung des Eigenkapitals erhalten.
- Das Betriebsergebnis des Unternehmens hat sich um 47 T€ auf **minus 787 T€** verbessert.
- Die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Verluste sind nur bedingt beeinflussbar. Durch Kostenreduzierungen und die Entwicklung neuer Angebote können die Verluste reduziert werden. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ist nur dann realisierbar, wenn durch Ertragszuschüsse der Stadt ein Ausgleich geschaffen wird.
- Das Lichterfest wird zukünftig, nach dem Beschluss des Verwaltungsrats, alle 2 Jahre durchgeführt und das Volumen der Gesamtkosten wird ebenfalls begrenzt.
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind nicht möglich, da ansonsten das Aufgabenfeld der BTB nicht erfüllbar ist.

Der Eigenkapitalbestand zum Ende des Jahres 2016 von 282 T€ erhöhte sich in 2017 auf 323 T€ und beträgt somit 59,38 % des Bilanzvolumens. Darin enthalten sind 250 T€ Stammkapital, 22 T€ Gewinnrücklagen, 9.436,82 € Gewinnvortrag aus den Vorjahren und ein Jahresüberschuss von 41.561,43 €. Das Bilanzvolumen erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2017 von rd. 527 T€ um 17 T€ auf 544 T€.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung auf der Aktiva bestehen überwiegend aus 78 T€ gegen die Gesellschafterin Stadt Bad Rappenau (Ertragszuschuss bzw. Abrechnung Kurtaxe).

Aufgefallen ist wiederum auf der Aktiva der hohe Barkassenbestand in der eine Festgeldanlage bei der Volksbank Kraichgau mit 170 T€ und zwei Girokonten mit 98 T€ und 49 T€ (insgesamt 147 T€; Vorjahr 141 T€) enthalten sind. Bereits in den Vorjahresbilanzen war im Kassenbestand eine Festgeldanlage von rd. 170 T€ enthalten. Der Ertragszuschuss wurde aus diesem Grunde 2013 in Abhängigkeit zur Liquidität der BTB gezahlt. Jedoch ist man 2014 wieder, wie in früheren Jahren auf die pauschale monatliche Auszahlung, unabhängig von der Liquidität des Unternehmens zurückgekehrt. Ein tatsächlicher Nachweis des Liquiditätsbedarfs wird von der BTB nicht gefordert. Es wäre seitens der Beteiligungsverwaltung zu hinterfragen, mit welchem Zinssatz die Geldanlage derzeit verzinst wird, und gegebenenfalls die Auflösung der Geldanlage zu fordern. Auch sollte bei der Anforderung eines Ertragszuschusses ein Nachweis des

Liquiditätsbedarfs der BTB gefordert werden.

Auf der Passivseite gab es ein um 41 T€ höheres Eigenkapital, was dem Jahresüberschuss 2017 entspricht. Insofern wurde ein zu hoher Zuschuss seitens der Stadt bezahlt.

Im Wirtschaftsjahr 2017 weist die G+V einen Jahresüberschuss von 42 T€ aus. Die Umsatzerlöse verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 6 T€ auf 744 T€. Die übrigen betrieblichen Erträge (ab 2016 Ertragszuschuss, Ertrag Lohnkostenzuschuss, usw.), ohne Berücksichtigung des städtischen Ertragszuschusses, haben sich mit 15 T€ gegenüber dem Vorjahr um 6 T€ erhöht.

Der Materialaufwand ist von 355 T€ um 4 T€ auf 351 T€ gesunken. Der Rückgang ist auf die geringeren Aufwendungen für „Sonstige Handelswaren“ von 9 T€ um 4 T€ auf 5 T€ zurückzuführen. Bei den Gesundheitsurlauben ist ein Rückgang von 10 T€ um 4 T€ auf 6 T€ zu verzeichnen. Der Personalaufwand verringerte sich von 646 T€ um 24 T€ auf 622 T€. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (incl. Mitarbeiter der Personalgestellung an die Rappsodie) betrug 26 Mitarbeiter (Vorjahr: 26 Mitarbeiter).

Insgesamt ist eine Verminderung von rd. 23 T€ bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Die größten Veränderungen in diesem Bereich gab es bei den Beiträgen und Gebühren. Diese verringerten sich von 29 T€ auf 26 T€, ebenso die Reparaturen und Instandhaltungen von 31 T€ auf 28 T€ und die Versicherungen, Beiträge und Abgaben von 37 T€ um 6 T€ auf 31 T€. Die Werbekosten verringerten sich wesentlich von 72 T€ um 28 T€ auf 44 T€. Demgegenüber stehen Mehrausgaben bei den Ausstellungen/Messen von 15 T€ um 4 T€ auf 19 T€ und bei der Kurtaxenerhebung von 4 T€ um 5 T€ auf 9 T€.

Insgesamt führte dies dazu, dass sich das Betriebsergebnis der BTB (= Ergebnis ohne Ertragszuschuss der Stadt) um 46,1 T€ oder 5,5 % auf negative 787,4 T€ (Vorjahr: 833,5 T€) verbesserte. Die größten Einflüsse auf das Betriebsergebnis hatten die mäßige Witterung bei den Großveranstaltungen und die ständig steigenden Kosten in allen Bereichen. (siehe Prüfungsbericht des Geschäftsjahres 2017 des Jahresabschlussprüfers, Anlage 1.4, Seite 6).

Der Beteiligungsverwaltung wird seitens der Rechnungsprüfung empfohlen sicherzustellen, dass keine weiteren Informationen der Wirtschaftsprüfer außerhalb des Prüfungsberichtes (z.B. sogenannte Management-Letter) dem Unternehmen vorliegen. Falls solche Informationen vorliegen, sind diese immer der Beteiligungsverwaltung mitzuteilen.

Künftig sollten die Verluste rechtskonform als Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden, denn der Ergebnisausgleich kann nur nach dem Ausweis der Jahresfehlbetrages erfolgen (§ 275 Abs. 4 HGB; Bilanzverlust). Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 13.11.2012, Rd-Nr. 66 wird verwiesen.

Künftig sollte nur noch der tatsächliche Verlust übernommen werden, da nur dieser im Verwaltungshaushalt als Verlustausgleich gebucht werden kann. Beträge die über den Verlustausgleich hinaus seitens der Stadt gezahlt werden sind als Kapitalzuweisungen im Vermögenshaushalt zu buchen.

Kurkonzern:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für alle Gesellschaften jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk am 30.06.2018 erteilt.

Kurkonzernabschluss

Im Geschäftsjahr 2017 weist der Konzern einen Jahresüberschuss von 1.423 T€ aus.

Dieses Jahresergebnis wurde laut Abschlussprüfer durch folgende Aspekte maßgeblich beeinflusst:

- Das Steigen der Umsatzerlöse um 1.154 T€ war im Wesentlichen auf das Umsatzwachstum der Schwärzberg Klinik GmbH (+ 387 T€), der Salinen Klinik AG (+485) und der Kurklinik Bad Rappenau GmbH (+ 304 T€) zurückzuführen.
- Die sonstigen Erträge sind um 1.963 T€ gestiegen. Darin enthalten sind Gewinne aus der Veräußerung verschiedener Grundstücke mit 1.861 T€.
- Der Rückgang des Materialaufwandes um 30 T€ ist hauptsächlich auf die Minderaufwendungen bei den Energiekosten (49 T€) zurückzuführen.
- Der Personalaufwand lag laut Wirtschaftsprüfer im Jahr 2017 mit 14.666 T€ rund 671 T€ über dem Wert des Vorjahres (13.995 T€). Der Personalbestand liegt durchschnittlich bei 320 Personen (ohne Auszubildende).
- Die Abschreibungen sind um 752 T€ gestiegen.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 651 T€ auf 4.916 T€ erhöht. Laut Abschlussprüfer, waren insbesondere die Aufwendungen für das bestehende Risiko aus der Rückzahlung von Förderzuschüssen (330 T€), der Anstieg der Instand-

haltungen für die RappSoDie (174 T€) und der im Jahr 2017 aus Grundstücksveräußerungen erzielte Buchverlust (143 T€) dafür verantwortlich.

In das Risikofrüherkennungssystem der Schwärzberg Klinik sind alle Gesellschaften des Konzerns einbezogen.

Nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ist bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt worden.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Schwärzberg Klinik GmbH:

Für die Kur- und Klinikverwaltung GmbH und für die Schwärzberg Klinik GmbH wird ein Wirtschaftsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Dieser entspricht jedoch nicht den nach der Gemeindeordnung verlangten Anforderungen eines Wirtschaftsplanes nach dem Eigenbetriebsgesetz. Für die Salinen Klinik AG und Kurklinik GmbH werden laut Abschlussprüfer keine separaten Wirtschaftspläne erstellt. Diese sind in das Planungswesen bei der Muttergesellschaft Schwärzberg Klinik organisatorisch eingebunden. Nach der Gemeindeordnung sind auch für diese Gesellschaften Wirtschaftspläne nach dem Eigenbetriebsrecht zu erstellen.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Kurklinik Bad Rappenau GmbH:

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bzw. stille Reserven bestehen laut Bericht des Abschlussprüfers im Grundvermögen [den unbebauten Grundstücken (Flurstück 4848/1 und 3175/1) und der Salinenstrasse 20 (Rosentrittklinik)].

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Jahresüberschuss von 1.409.502,74 € aus und liegt somit rd. 585 T€ über den Erträgen aus der Gewinnabführung. Wie bereits in den Vorjahren von der Rechnungsprüfung angemerkt, ist daraus ersichtlich, dass die städtischen Verlustübernahmen nicht spitz abgerechnet werden. Da die Verlustübernahmen außerdem als sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, beeinflussen sie das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des laufenden Wirtschaftsjahres und stellen das Jahresergebnis besser dar. Verluste sind als Jahresfehlbetrag auszuweisen

(Bilanzverlust) und es kann gem. § 275 Abs. 4 HGB nur danach mittels eines Ertragszuschusses in Höhe des Jahresfehlbetrages ein Ergebnisausgleich vorgenommen werden. Höhere vom Kämmereihaushalt der Stadt gezahlte Beträge stellen eine Kapitalzuweisung dar.

- Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen im Vorjahr von 405.989,55 € erhöhten sich auf 824.381,16 €, was eine Verbesserung von 418.391,61 € bedeutet.
- Die Umsatzerlöse sind mit 1.122 T€ aus Einnahmen durch Verpachtung von Gebäuden gegenüber dem Vorjahr um 5 T€ geringfügig höher ausgefallen.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 1.234 T€. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau, welche mit 1.699,4 T€ (Vorjahr: 1.811 T€) um 112 T€ geringer ausfielen und um Gewinne aus der Veräußerung verschiedener Grundstücke mit 1.338 T€.
- Auf der Ausgabenseite stieg der Materialaufwand um 20 T€. Vor allem die Energiekosten fielen um 21 T€ höher aus. Durch eine um 17 T€ höhere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen erhöhten sich die Personalaufwendungen auf insgesamt 25 T€. Die Abschreibungen erhöhten sich um 414 T€ auf 1.320 T€.
- Eine Erhöhung der Ausgaben von 290 T€ ist ebenso bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Für die Instandhaltung der Rapsodie wurden 174 T€ mehr aufgewendet. Jedoch reduzierten sich die Aufwendungen für die Instandhaltung betrieblicher Räume um 31 T€.
- Die Konzernumlage stieg um 5 T€ auf 134 T€. Der Zuschuss an die Bad Rappenau Solebadgesellschaft mbH & Co. KG verminderte sich auf 250 T€ (Vorjahr 495 T€).

Aufgrund der ab 1. November 2007 erfolgten Verpachtung von Hallen- und Freibad an die Rapsodie Bad Rappenau Solebad GmbH & Co.KG ist die Gesellschaft zukünftig auf Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau angewiesen. Die Gesellschaft erhielt von der Stadt einen Ertragszuschuss von 1.699,4 T€ (Vorjahr: 1.811 T€). Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich lt. Abschlussprüfer nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand. Für das Risiko der Rückzahlung von Förderzuschüssen wurde aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung von 300 T€ gebildet.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Erweiterungsmaß-

nahmen des Freibades, den Sanierungsmaßnahmen der RappSoDie und dem Umbau zur Umnutzung des Hauses der Gesundheit. Die Finanzierung ist durch Darlehen der Stadt Bad Rappenau sowie durch Eigenmittel gesichert.

Schwärzberg GmbH

Bedingt durch die höhere Auslastung der Schwärzberg Klinik mit dem Stimmheilzentrum steigerten sich die Umsatzerlöse aus Pflegesätzen um 391 T€ von 2.295 T€ auf 2.686 T€.

Insgesamt sind die Umsatzerlöse um 1.190 T€ von 7.913 T€ auf 9.103 T€ gestiegen. Dies resultiert aus gegenüber dem Vorjahr erhöhten Umsätzen aus der Weiterberechnung der Konzernumlagen (286 T€), aus gestiegenen Erträgen aufgrund der Vermietung des neuen Klinikgebäudes an die Kurklinik Bad Rappenau GmbH (392 T€), aus der Erhöhung der Umsätze aus Pflegesätzen (391 T€) sowie aus der Auflösung der Pensionsrückstellung gegenüber einem ehemaligen Geschäftsführer (98,5 T€).

Der Personalaufwand erhöhte sich um 182 T€. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die zum 01.01.2017 erfolgte Tarifierhöhung von 2,5 % zurückzuführen. Weiterhin wurde die Ticket Plus Karte der Mitarbeiter aufgefüllt. Laut Wirtschaftsprüfer waren bei der Schwärzberg Klinik GmbH im Jahresdurchschnitt 93 Personen, davon 66 Arbeitnehmer und 3 Aushilfen bei der Klinikzentralverwaltung sowie 24 Arbeitnehmer im Stimmheilzentrum (Vorjahr: insgesamt 96 Personen, davon 72 Personen bei der Klinikzentralverwaltung sowie 24 Personen im Stimmheilzentrum) beschäftigt.

Die Materialaufwendungen stiegen um 104 T€. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Energiekosten aus der Inbetriebnahme des neuen Klinikgebäudes zurückzuführen.

Die Abschreibungen erhöhten sich um 292 T€ auf 679 T€.

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich um 195 T€ auf 2.150 T€. Es verminderten sich insbesondere die Raumkosten von 33 T€ auf 568 T€. Es erhöhten sich auch die Wartung der EDV um 43 T€, die Werbungskosten um 10 T€, die Mieten für Einrichtungen bewegliche Wirtschaftsgüter um 84 T€ und die sonstigen Personalkosten um 60 T€.

Bei den Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen konnten, aufgrund von Gewinnen bei der Kurklinik Bad Rappenau GmbH mit 197 T€ minus 11 T€ Ausgleichszahlungen an Gesellschafter (Vorjahr: 133 T€ Gewinn) und Gewinne bei der Salinen Klinik AG mit 444 T€ minus 34 T€ Ausgleichszahlungen an Gesellschafter (Vorjahr: 324 T€ Gewinn), Einnahmen in Höhe von insgesamt 596 T€ (Vorjahr: 411 T€ Gewinn) verzeichnet werden.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Restmaßnahmen aus dem Klinikkonzept 2015. Weiterhin sind die Aufstockung des E-Baus mit 14 Patientenzimmern für die Rosentrittklinik sowie der Neubau des Therapiezentrums geplant. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Laut Wirtschaftsprüfer entfallen von dem Betriebsergebnis plus 216 T€ auf das Stimmheilzentrum und plus 22 T€ auf die Schwärzberg Klinik GmbH mit Klinikverpachtung und Verwaltung. Diese Aussage im Bericht der erweiterten Abschlussprüfung im Fragenkreis 14 kann seitens der Rechnungsprüfung nicht nachvollzogen werden, da laut Prüfungsbericht des Abschlussprüfers das Betriebsergebnis mit 573,7 T€ und nicht mit 238 T€ ausgewiesen ist. Eine Aufklärung seitens der Beteiligungsverwaltung ist nicht erfolgt.

Das Jahresergebnis wurde durch im Jahr 2017 ausgelöste Pensionsrückstellungen in Höhe von 98,6 T€ beeinflusst.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Schwärzberg Klinik GmbH in 2017 nicht erhalten.

Kurklinik Bad Rappenau GmbH

Die Umsatzerlöse 2017 stiegen gegenüber dem Vorjahr um 305 T€. Das Betriebsergebnis stieg gegenüber dem Vorjahr um 13 T€ auf positive 352 T€. Der Jahresüberschuss in Höhe von 197 T€ wird vollumfänglich an die Schwärzberg Klinik GmbH abgeführt. In der Sophie-Luisen-Klinik sanken die Pflage tage um 711 Tage und in der Rosentrittklinik stiegen sie um 825 Tage gegenüber dem Vorjahr.

Der Materialaufwand sank gegenüber dem Vorjahr um 72 T€ auf 1.163 T€. Der mit 5.169 T€ bedeutendste Aufwandsposten „Personal“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um 189 T€ erhöht. Diese Erhöhung der Personalkosten ist laut Lagebericht insbesondere auf die zum 01.01.2017 erfolgte Tarifierhöhung von 2,5 % zurückzuführen. Weiterhin wurde die Ticket Plus Karte der Mitarbeiter aufgefüllt. Außerdem wurde angeführt, dass im Jahr 2017 durchschnittlich 111 Personen (Vorjahr 109 Personen) bei der Kurklinik GmbH beschäftigt waren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich insbesondere aufgrund der ab 01.06.2017 begonnenen Pachtzahlungen für das neue von der Schwärzberg Klinik GmbH angemietete Klinikgebäude um 664 T€ erhöht. Hier sind im Wesentlichen auch die Konzernumlage für zentrale Dienstleistungen mit 1.499 T€ (2016: 1.336 T€, 2015: 1.195 T€; 2014: 1.141 T€; 2013: 1.060 T€; 2012: 1.095 T€; 2011: 1.003 T€; 2010: 1.011 T€; 2008: 958 T€; 2006: 676 T€), die Mieten und Pachten mit 1.037 T€ (Vorjahr: 935 T€) und die Gebäudereini-

gung mit 296 T€ (Vorjahr: 274 T€) zu nennen.

Die Verbesserung des Zins- und ähnlichem Aufwand von 53 T€ wird insbesondere mit der konzerninternen Weiterberechnung der Zinsaufwendungen für den Neubau des Klinikgebäudes begründet.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

Die Eigenkapitalquote in 2017 beträgt 64,8 %.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von plus 197 T€ entfallen minus 312 T€ auf den Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und plus 509 T€ auf die Rosentrittklinik. Hier ist aufgefallen, dass wie im Jahr 2016 der Jahresüberschuss genommen wurde, während in den Vorjahren das Betriebsergebnis Grundlage für die Beantwortung der Frage 14.1. der erweiterten Abschlussprüfung war. Seitens der Beteiligungsverwaltung ist eine Aufklärung nicht erfolgt.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Kurklinik Klinik GmbH in 2017 nicht erhalten.

Salinen Klinik AG

Die Umsatzerlöse der Salinen Klinik AG erhöhten sich im Berichtsjahr um 485 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die Pflage tage haben sich hierbei von 65.977 Tage um 158 Tage auf 65.819 Tage vermindert. Die durchschnittliche Verweildauer verminderte sich ebenfalls minimal von 18,5 auf 18,2 Tage. Die Anzahl der Patienten hat sich von 3.563 um 55 auf 3.618 erhöht. Die Erhöhung der Umsatzerlöse ist durch eine deutliche Pflegesatzerhöhung der Deutschen Rentenversicherung Bund und eine moderate Anpassung der weiteren Kostenträger begründet.

Die sonstigen betrieblichen Erlöse sind um 102 T€ gestiegen. Dies war bedingt durch Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellung gegenüber einem ehemaligen Geschäftsführer in Höhe von 99,9 T€. (Vorjahr: 26 T€).

Die Materialaufwand ist insbesondere aufgrund des Rückgangs der Energiekosten von 1.312 T€ um 57 T€ auf 1.255 T€ gesunken.

Die Personalaufwendungen stiegen um rund 282 T€ auf 5.158 T€. Diese Erhöhung ist auf die zum 01.01.2017 erfolgte Tarifierhöhung von 2,5 % zurückzuführen. Weiterhin wurde die Ticket Plus Karte der Mitarbeiter aufgefüllt.

Im sonstigen Betriebsaufwand sind im Wesentlichen die Konzernumlagen mit 1.333 T€ (Vorjahr: 1.179 T€), die Kosten für die Gebäudefremdreinigung mit 327 T€ (Vorjahr: 305 T€), Instandhaltungsaufwendungen mit 262 T€ (Vorjahr: 292 T€) und 635 T€ für den Personalaufwand des Essensdienstes (Vorjahr: 644 T€) enthalten. Für die Steigerung um 183 T€ auf 3.253 T€ waren insbesondere ursächlich die im Jahr 2017 angefallene Wertberichtigungen sowie erhöhte

Aufwendungen aus der Weiterberechnung der Konzernumlage durch die Schwärzberg Klinik GmbH.

Für das Jahr 2017 ergibt sich insgesamt ein Gewinn in Höhe von 443 T€, welcher an die Schwärzberg Klinik GmbH abzuführen ist.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den auszuführenden Restmaßnahmen aus dem Klinikkonzept 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von plus 443 T€ entfallen plus 732 T€ auf die Salinen Klinik und minus 289 T€ auf das Therapiezentrum. Hier ist aufgefallen, dass wie im Jahr 2016 der Jahresüberschuss genommen wurde, während in den Vorjahren das Betriebsergebnis Grundlage für die Beantwortung der Frage 14.1. der erweiterten Abschlussprüfung war. Auch hierfür sollte seitens der Beteiligungsverwaltung eine Aufklärung erfolgen.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Salinen Klinik AG in 2017 nicht erhalten.

Organisation der Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungsmanagement ist entsprechend der Empfehlung der GPA bei den vorangegangenen Prüfungen (Prüfungsbericht vom 20.09.1996, Rd.-Nr. 43; Prüfungsbericht vom 31.10.2000, Rd.-Nr. 90) in der Kämmerei eingerichtet worden. Genaue Richtlinien bzw. Aufgabenverteilungen z.B. in Form einer Dienstanweisung sind nicht getroffen worden. Laut Kommentar zu § 105 GemO fallen unter den Begriff „Beteiligungsmanagement“ alle Maßnahmen die zur Erfüllung der Informations-, Steuerungs- und Überwachungspflichten der Kommune erforderlich sind. Dies sind z.B. Analysen von Wirtschaftsplänen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Folgekostenberechnungen und Zuschusserfordernisse aus der Sicht der Stadt.

Bereits in der Betätigungsprüfung 2009 wurde seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrer GPA-Mitteilung 5/2009 vom 24.07.2009 Hinweise für ein optimales Controlling von kommunalen Beteiligungsgesellschaften gegeben und ein Muster für eine sachgerechte Beteiligungsverwaltung (Beteiligungsrichtlinie) erstellt hat. Ebenso hat die Gemeindeprüfungsanstalt bei der letzten Finanzprüfung der Jahre 2011 bis 2014 empfohlen, auch im Hinblick auf den personellen Wechsel auf dieser Stelle, die Zuständigkeiten und die konkreten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung schriftlich festzulegen.

Controlling (Steuerung) der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung

Aufgrund verschiedener Feststellungen bei zurückliegenden Betätigungsprüfungen sieht die Rechnungsprüfung ein Defizit im Bereich des Controllings (Steuerung) der städtischen Beteiligungsgesellschaften durch die Stadt. Die Wirtschaftspläne der Konzerngesellschaften werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuss nur zur Kenntnisnahme vorgelegt, nachdem diese bereits in der Verwaltungsratssitzung beschlossen wurden. Eine Einflussnahme auf die Wirtschaftspläne durch den Gesellschafter könnte nach Ansicht der Rechnungsprüfung durch eine Vorberatung der Wirtschaftspläne im Gemeinderat erfolgen. Außerdem ist auch auf die Vollständigkeit der Wirtschaftspläne zu achten, die einen gegliederten Vermögensplan enthalten müssen.

Der Abschlussprüfungsbericht ist von der Beteiligungsverwaltung auszuwerten. Die nicht schlüssig dargelegten Sachverhalte, z.B. Verlagerungen von Personalkosten und die Verwendung von unterschiedlichen Ergebniszahlen beim Betriebsergebnis gegenüber den Vorjahren, wären bei einer entsprechenden Auswertung nachvollziehbar aufzuklären.

1.2.3.2 Grundstücksangelegenheiten, Rd.-Nr. 67

Teilweise ist bei den Kaufvertragsunterlagen die Dokumentation der Kaufpreisermittlung nicht oder nur lückenhaft vorhanden.

1.2.3.3 Bereich Vergabe von Lieferungen und Leistungen bzw. freiberufliche Leistungen

Dienstanweisung Beschaffung nach VOL, VOF, VwV und UVgO; Rd.-Nr. 69 und 70

Die von der Rechnungsprüfung bereits in den Vorjahren angeregte Dienstanweisung zur Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verfügt. Die Rechnungsprüfung weist deshalb darauf hin, dass nach der langen Nichtbearbeitung des Themas durch das Fachamt sich zwischenzeitlich die Gesetzesgrundlagen geändert haben (Erlass der VwV Beschaffung und der UVgO). Die VOL/A, 2. Abschnitt (Unterschwellenbereichsvergabe) gibt es nicht mehr, da sie bei der Vergaberechtsreform weitestgehend in die VgV (Vergabeverordnung) übertragen wurde. Auch die Regelungen der VOF (Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen) sind durch die Vergaberechtsreform überwiegend in die VgV eingeflossen. Der Entwurf der Dienstanweisung

ist daher vor Erlass unter Einbindung der freiberuflichen Leistungen auf die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

1.2.3.4 Bereich Bauvergabe

Dienstanweisung Bauvergabe; Rd-Nr. 71

Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“, wurde mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft gesetzt, muss jedoch nochmals überarbeitet werden.

Wahrnehmung der Bauherrenpflichten einschließlich der Kontrolle der Planungsbüros Rd-Nr. 72

Die Beauftragung eines Architekten, Planers bzw. Ingenieurs entbindet nicht von der Wahrnehmung der Bauherrenpflicht (Bauaufsicht, Kontrolle der Leistungen des Planers usw.).

Dokumentation und Vergabe, Rd-Nr. 73 und 75

Der Ablauf bzw. die Stufen eines Vergabeverfahrens, insbesondere die Auswahl der Vergabeart, die Ausgabe der Vergabeunterlagen und zusätzliche Auskünfte etc. sollten gem. § 20 VOB/A zeitnah dokumentiert werden. Hierzu sollten die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Mindestinhalte einer Vergabedokumentation sind ebenfalls in § 20 VOB/A geregelt. Bei einer Vergabe von Elektroarbeiten waren mehrere Feststellungen zu treffen. Allgemein wird auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften hingewiesen.

1.2.3.5 Verträge im Namen der Stadt, Rd-Nr. 76

Nach § 53 Gemeindeordnung sind Verträge grundsätzlich vom Bürgermeister zu unterzeichnen. Hierunter fallen auch Verträge zu Errichtung von Konten (bei Banken, Internetshops usw.). Eine Übertragung der Zuständigkeit in diesem Bereich sollte nicht erfolgen.

1.2.3.6 Beschaffungsvorgänge im Namen der Stadt Rd-Nr. 77 bis 82

In heutiger Zeit gibt es viele Arten und Möglichkeiten Beschaffungen bestell-, liefertechnisch und zahlungsmäßig abzuwickeln. Jedoch ist oftmals die Einhaltung von steuer- und kassenrechtlichen Vorschriften schwierig abzubilden. Auch im Bereich der Korruptionsverhütung stellen die verschiedenen Beschaf-

fungsmöglichkeiten neue Herausforderungen dar. Hier sind insbesondere die Stellen mit Leitungsfunktion in den Fachämtern gefordert die Beschaffung zu regeln und zu überwachen.

Im Hinblick auf die Einführung eines Tax Compliance Management Systems ist die Kämmerei derzeit dabei, eine Dienstanweisung zur Regelung von Bestellungen über das Internet zu erstellen.

Seitens der Fachämter sollten die mit Bestellungen betrauten Bediensteten, die Schulleitungen usw. ausdrücklich auch auf die Einhaltung der kassenrechtlichen Gesetzesvorgaben, insbesondere in den Bereichen Kontoverfügung, Zahlungsbegründende Unterlagen und Geldwertgutscheine, hingewiesen werden. Die Abrechnungen über Auslagenersätze sollte auf das notwendigste Maß reduziert werden.

1.2.3.7 Abrechnung von Investitionskostenzuschüssen, Rd.-Nr. 83

Auszahlungen von Zuschüssen an Dritte sollten wie alle Auszahlungen immer nur auf der Grundlage von fachtechnischen, sachlichen und rechnerischen geprüften und bestätigten Rechnungen erfolgen.

1.2.3.8 Weitere Prüfungen

Laufende Belegprüfung; Rd.-Nrn. 84

Hier wurden z.B. hinsichtlich der Bereiche „Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis“, „Inanspruchnahme von Skonto“, „Doppelzahlungen“, „Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen“, usw. geprüft. Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) Rd.-Nr. 87 bis 89

Den Prüfungen der Stadtkasse und 14 Zahlstellen wurden bei zwei Zahlstellen kleinere Differenzen festgestellt. Eine Differenz konnte aufgeklärt werden, die andere Differenz wurde gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindekassenverordnung ausgeglichen.

Abwicklung von Honorarverträgen; Rd.-Nr. 92

Im Bereich der Honorarverträge wurde auf die Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) und die Einhaltung der Zuständigkeit bzgl. des Vertragsabschlusses hingewiesen.

Einzelfeststellung Rd.-Nr. 93 bis 96

Bei der Reparatur einer Heizungsanlage wurde die Dokumentation bemängelt. Auch hinsichtlich der Abrechnung von Fahrtkosten für Schulausflüge, Eigenanteile von Eltern im Schulbereich und bei Freiwilligkeitsleistungen waren Feststellungen zu treffen. Zu den Einzelfeststellungen wird auf die Rd.-Nr. 93 bis 96 ab Seite 81 verwiesen.

1.3 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Bad Rappenau war nach der VwV Gliederung und Gruppierung vom 22.04.1997 (GABI. 1997; S.330 ff) zuletzt geändert am 01.06.2001 (GABI. 2001, S. 768 ff) in Euro aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung zu prüfen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 GemO). Das Rechnungsprüfungsamt schließt mit diesem Schlussbericht die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 ab.

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Jahresrechnung 2018 gemäß § 110 GemO daraufhin, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind noch folgende, die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO durchgeführt worden:

1. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadtkasse und beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses (Ifd. Belegprüfung).
2. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und ihren Zahlstellen.
3. Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) übertragen. Ebenso wird die Prüfung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO vorgenommen. Hierzu wird ein gesonderter Bericht erstellt.

Zusätzlich wird die Durchführung der Eigenprüfung in dem Bereich Finanzen (= Kassenprüfung) beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Eine Änderung des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung hierzu ist am 13.12.2006 erfolgt.

Weiterhin wird die Kassenprüfung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“ seit dem Jahr 2006 vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Auch hier wurde eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung unter § 9a aufgenommen.

1.4.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach den §§ 10 und 11 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03. März 2018 (GBI. 2018 Nr. 96). Dabei hatte die sachliche Prüfung Vorrang.

Soweit zulässig, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben (§ 3 GemPrO). Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, während der Prüfung bereinigt worden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Die Ergebnisse folgender Schwerpunktprüfungen und weiteren Prüfungen wurden in Teilprüfungsberichten und Aktenvermerken zusammengefasst:

Prüfungsbereich	Prüfungsbericht / Aktenvermerk vom
Kassenprüfung und Prüfung der Zahlstellen	11.06.2018
Prüfung der Grundstücksangelegenheiten	16.09.2019
Prüfung der Vergabe von Elektroarbeiten	21.03.2019
Abschluss von Verträgen für die Stadt, z.B. Einrichten von Internetkonten, Kundenkarten und Teilnahme an Gewinnspielen und Ähnliches	25.04.2019 und 03.12.2018
Umgang mit Geldwertgutscheinen	20.05.2019
Wahrnehmung der Bauherrenpflichten einschließlich der Kontrolle der Planungsbüros	18.07.2019

Änderung auf zahlungsbegründenden Unterlagen	18.02.2019
Abrechnung von Eigenanteilen von Eltern	03.12.2018
Abwicklung von Honorarverträgen	31.05.2019 / 19.02.2019
Aktenführung im Bereich des Hochbauamtes	25.03.2019
Abrechnung von Investitionskostenzuschüssen	19.02.2019
Betätigungsprüfung bei der Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH für das Geschäftsjahr 2017	18.01.2019
Betätigungsprüfung bei dem zum Kur- und Klinikkonzern gehörenden Gesellschaften im Geschäftsjahr 2017	04.04.2019
Abrechnung von Fahrtkosten für Schulausflug	22.07.2019

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 Abs. 1 GemO (Visakontrolle / begleitende Belegprüfung) erfolgte zeit- und stichprobenweise. Es ergingen soweit erforderlich Prüfungsbemerkungen in Form von Aktenvermerken bzw. Aktennotizen, sowie mündliche Hinweise. Hierzu wird auch auf die Punkte unter 4.2.1 „Laufende Belegprüfung“ und 4.2.8 „Einzelfeststellungen“ verwiesen. Weitere Ergebnisse sind auch unter Ziffer 4.2.2 „Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)“ dargestellt.

Stichprobenweise wurde die nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 GemPrO vorgeschriebene Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände durchgeführt. Auch wurden in der Anlagebuchhaltung die Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres 2018 stichprobenweise geprüft (siehe Ziffer 4.2.4).

Durch die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2003 war die Einrichtung eines Prüfungsamtes nach § 110 GemO erforderlich. Derzeit ist das Rechnungsprüfungsamt personell mit einer Vollzeitstelle und einer 50%-Stelle besetzt.

1.4.3 Ablauf der Prüfung

Unwesentliche Anstände wurden vom Prüfer mit den Geprüften bzw. mit den Amtsleitern besprochen, damit sie die Mängel zügig bereinigen konnten. Zudem hält dies die prüfungsbedingte Arbeitsbelastung der geprüften Organisationseinheiten so gering wie möglich. Folglich kann gemeinsam nach Fehlerursachen gesucht und an deren Beseitigung gearbeitet werden.

In die jeweiligen Prüfungsberichte, deren Entwurf mit den Geprüften erörtert wird, fließen meist schon die Auswirkungen und Absprachen ein, so dass langwierige und aufwändige Ausräumungsverfahren normalerweise entfallen.

Schwerpunkt der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist folglich nicht mehr

allein die Suche nach rechtswidrigem oder unwirtschaftlichem Verhalten. Vielmehr will es erreichen, dass entdeckte Fehler zu einer Korrektur und/oder zu einem Abstellen der Fehlerursachen führen. Dies trägt gleichzeitig zu einer sorgfältig und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung bei.

Das Ausräumen von Beanstandungen, die noch nicht bereinigt werden konnten, wird vom Rechnungsprüfungsamt überwacht.

1.4.4 Darstellung und weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Verschiedene Sachverhalte wurden bereits im Verlauf der Prüfung durch Einzelfeststellungen (mündlich und schriftlich) aufgegriffen.

Zu den Prüfungsfeststellungen mit eingeklammerter Randnummer ist keine Stellungnahme erforderlich.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden geführt haben, sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Eigenschadensversicherung) und die Ansprüche zu verfolgen.

1.4.5 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen im Städtetag Baden- Württemberg.

1.4.1 Beratende Tätigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Beratung der Fachämter unter anderem zu Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Gesellschaftsrechts, der Beteiligungsverwaltung und zu Fragen im Bereich der Beschaffungen, Baumaßnahmen und Sponsorings als weitere Aufgabe wahrgenommen. Hier wäre zu nennen, z.B. Beratung im Bereich der Vergabe (z.B. Aufhebungen von Ausschreibungen, Vergabe von öffentlicher Verkehrsfläche), Abschluss von Sponsorenverträge, Auflösung eines Sondervermögens.

Weiterhin werden vom Rechnungsprüfungsamt auch bei Bedarf Beratungsleistungen gegenüber den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Rappenau bei der Vergabe im Bereich der VOL und VOB und den HOAI-Verträgen erbracht.

Dessen ungeachtet ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter aus rechtlichen und personellen

Gründen übernehmen kann und darf. Zudem sind die Grenzen zwischen einer ausführlichen Beratung und einem Einstieg in die Sachbearbeitung nicht immer genau abzustecken.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird die Beratung als Ergänzung zur Prüfung gesehen, da hierdurch auch die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert wird.

Das Rechnungsprüfungsamt wird deshalb auch in Zukunft versuchen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Fachämter bei Bedarf im Vorfeld der Entscheidungen zu unterstützen.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte Dezember 2016 fand die überörtliche Finanzprüfung für die Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2014 statt. Geprüft sind daher die Haushaltsjahre bis einschließlich 2014 (siehe GPA-Bericht vom 07.06.2017). Nach § 114 Abs. 5 GemO hat die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben, oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss der Prüfung. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.05.2019 liegt vor.

Weiterhin fand im Jahre 2019 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2014 bis 2018 statt. Ein Prüfungsbericht hierzu liegt noch nicht vor. Auch hier hat nach § 114 Abs. 5 GemO die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen.

1.6 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Gemäß § 95 b Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.01.2019 das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die öffentliche Auslegung wurde am 07.02.2019 vorgenommen (§ 95 b Abs. 2 GemO). Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist am 11.02.2019 und den folgenden sieben Tagen erfolgt. Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.02.2019

mitgeteilt.

1.7 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Zu den im Schlussbericht und in der Prüfung der Jahresrechnung 2017 getroffenen Beanstandungen stehen die Stellungnahmen bzw. Erledigungen der Fachämter noch aus. Die noch nicht erledigten Feststellungen sind teilweise in diesen Bericht wieder eingeflossen. Dies sind unter anderem:

- Dienstanweisung Beschaffung nach VOL (Rd-Nr. 69)
- Dienstanweisung VOB (Rd-Nr. 71)

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)

2.1 Haushaltssatzung

- (1) Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 26.10.2017 den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 eingebracht.

Der Gemeinderat hat am 14.12.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und darin den Haushaltsplan festgesetzt (§ 81 Abs. 2 GemO a. F.).

Gemäß § 79 GemO a. F. wurde somit die Haushaltssatzung vom Gemeinderat am 14.12.2017 mit einem Gesamtvolumen von 74.537.700 € festgesetzt (Verwaltungshaushalt: 55.512.400 €; Vermögenshaushalt: 19.025.300 €). Die Kreditermächtigung belief sich auf 6.411.700 €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 6.012.000 €. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 2.000.000 € festgesetzt.

Eine Budgetbildung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO wurde nicht vorgenommen, jedoch wurden Deckungsvermerke nach § 18 Abs. 2 GemHVO (echte und unechte Deckungsvermerke) in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde im Amtsblatt Nr. 05, vom 01.02.2018 öffentlich bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO). Zuvor wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung mit Erlass vom 24.01.2018 genehmigt (§ 81 Abs. 2 GemO).

- (2) Durch den späten Erlass der Haushaltssatzung waren die Vorschriften des § 83 GemO „**Vorläufige Haushaltsführung**“ (**Interimszeit**) zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unauf-

schiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Eine stichprobenweise Überprüfung ergab keine Hinweise, dass gegen die Vorschriften für die Interimszeit verstoßen wurde.

- (3) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen. Diese Vorschrift wurde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ und auch bei den Beteiligungsunternehmen beachtet.

2.2 Haushaltsnachtragssatzung

- (4) Nach § 82 GemO hat die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 über die eingegangenen Änderungsanträge und Stellungnahmen zum Planentwurf 2018 beraten bzw. beschlossen, sowie die Haushaltssatzung 2018 verabschiedet. Die Prüfung hat Anhaltspunkte für den Erlass einer Nachtragssatzung ergeben, z.B. außerplanmäßige Ausgaben durch den Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2018 zur Errichtung von Ausweichbuchten mit 220 T€ und 180 T€.

2.3 Finanzplanung

- (5) Die Finanzplanung wurde entsprechend § 85 GemO i.V.m. § 24 GemHVO (5-jähriger Finanzplan, Investitionsprogramm) aufgestellt. Die Finanzplanung ist im kompletten Zeitraum in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

3 Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)

- (6) Ein Ausdruck der Haushaltsrechnung 2018 mit Stand vom 01.07.2019, sowie der Rechenschaftsbericht mit Datum vom 16.09.2019 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 18.09.2019 vorgelegt.
In der Jahresrechnung sind die nach § 39 GemHVO geforderten Bestandteile,

insbesondere der kassenmäßige Abschluss (§ 40 GemHVO) und der Abschluss der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO), enthalten.

3.1 Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)

3.1.1 Allgemeines / Kassenliquidität

- (7) Der manuell erstellte kassenmäßige Abschluss weist folgende Ergebnisse aus:

Kassen-Soll Einnahme	79.458.107,20 €
Kassen-Soll Ausgabe	81.786.875,68 €
Kassen-Ist Einnahme	87.515.672,91 €
Kassen-Ist Ausgabe	82.024.315,23 €

Die Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen mit den Ist-Ausgaben ergibt eine Ist-Minderausgabe (= Kassenbestand zum 31.12.2018) von 5.491.357,68 €.

Im Jahr 2018 war die Kassenliquidität stets gegeben. Zinsen für Kassenkredite vom freien Kreditmarkt fielen keine an (Planansatz: 2.000 €).

Geldanlagen konnten getätigt werden, jedoch konnten aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase keine Zinseinnahmen erzielt werden. Die erzielten Zinseinnahmen von 5.395,65 € (Plan: 2.000 €) bestanden aus den Zinsen eines Bausparvertrages mit 5.107,63 € und Erstattungen von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 288,02 €.

Im Jahr 2018 fand eine Inanspruchnahme von Geldern durch den städtischen Haushalt im Rahmen der Einheitskasse statt, welche mit 0,00 € (entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,00%) gegenüber dem Eigenbetrieb verzinst wurden.

Soweit nicht benötigte Kassenmittel vorhanden waren, wurden sie gemäß § 21 GemHVO sicher, soweit 2018 möglich, Ertrag bringend sowie rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar angelegt. Ein Nachweis der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Geldanlage lag vor.

3.1.2 Kasseneinnahmereste (KER)

- (8) Im Hinblick auf die Kassenliquidität und der Effektivität der Beitreibung ist die Höhe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes zu prüfen.

3.1.2.1 Verwaltungshaushalt

- (9) Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts beliefen sich auf 1.113.662,48 €. Das sind 1,89 % der Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes.

Zum Vergleich:

2014	1,64 % des Verwaltungshaushalts
2015	1,51 % des Verwaltungshaushalts
2016	1,14 % des Verwaltungshaushalts
2017	1,48 % des Verwaltungshaushalts

Im Verwaltungshaushalt waren insbesondere folgende größere Kasseneinnahmereste vorhanden:

Säumniszuschläge		
2017	38.988,34 €	4,83 % der KER
2018	64.155,09 €	5,76 % der KER
Zunahme	25.166,75 €	

Bußgelder		
2017	38.674,14 €	4,79 % der KER
2018	43.233,67 €	3,88 % der KER
Zunahme	4.559,30 €	

Feuerwehr Kostenersätze		
2017	8.623,40 €	1,07 % der KER
2018	8.891,20 €	0,80 % der KER
Zunahme	267,80 €	

Elternbeiträge Hort		
2017	3.840,45 €	0,48 % der KER
2018	6.428,37 €	0,58 % der KER
Zunahme	2.587,92 €	

Kiga-Gebühren		
2017	16.893,03 €	2,09 % der KER
2018	23.529,05 €	2,11 % der KER
Zunahme	6.636,02 €	

Kiga-Gebühren Kleinkindbetreuung		
2017	4.224,00 €	0,52 % der KER
2018	6.110,40 €	0,55 % der KER
Zunahme	1.886,40 €	



Kiga-Essensgeld		
2017	14.532,39 €	1,80 % der KER
2018	16.083,11 €	1,44 % der KER
Zunahme	1.550,72 €	
Benutzungsgebühren Sporthalle		
2017	5.244,00 €	0,65 % der KER
2018	27.722,50 €	2,49 % der KER
Zunahme	22.478,50 €	
Baugenehmigungsgebühren		
2017	9.760,16 €	1,21 % der KER
2018	40.356,36 €	3,62 % der KER
Zunahme	30.596,20 €	
Bestattungsgebühren		
2017	51.308,25 €	6,36 % der KER
2018	55.317,41 €	4,97 % der KER
Zunahme	4.009,16 €	
Kurtaxe		
2017	75.825,07 €	9,39 % der KER
2018	96.541,03 €	8,67 % der KER
Zunahme	20.715,96 €	
Soleförderung		
2017	12.152,32 €	1,51 % der KER
2018	15.463,39 €	1,39 % der KER
Zunahme	3.311,07 €	
Mieten und Pachten und Mietnebenkosten		
2017	31.935,22 €	3,96 % der KER
2018	25.189,09 €	2,26 % der KER
Verminderung	6.746,13 €	
Grundsteuer B		
2017	33.461,13 €	4,15 % der KER
2018	33.285,11 €	2,99 % der KER
Verminderung	176,02 €	
Gewerbsteuer		
2017	342.080,68 €	42,38 % der KER
2018	528.224,28 €	47,43 % der KER
Zunahme	186.143,60 €	

Hundesteuer		
2017	13.104,20 €	1,62 der KER
2018	15.789,52 €	1,42 der KER
Zunahme	2.685,32 €	

Zinsen Sonderrechnung KuK		
2017	30.768,25 €	3,81 % der KER
2018	28.771,49 €	2,58 % der KER
Verminderung	1.996,76 €	

Insgesamt sind die Kasseneinnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 306.540,30 € gestiegen. Hauptursache waren die Kurtaxe, die Säumniszuschläge, die Baugenehmigungsgebühren und vor allem die Gewerbesteuer. Dem gegenüber verminderten sich die Kasseneinnahmereste im Bereich der Mieten und Pachten bzw. Mietnebenkosten.

3.1.2.2 Vermögenshaushalt

(10) Im Vermögenshaushalt verminderten sich die Kasseneinnahmereste um 15.248,76 € auf 9.433,00 € gegenüber dem Vorjahr.

Dieser Betrag resultiert mit 9.433,00 € ausschließlich aus gestundeten Erschließungsbeiträgen. Insgesamt bestehen die um die Haushaltsreste bereinigten Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes (= 14.264.604,94 €) zu 0,07 % aus Kasseneinnahmeresten.

Zum Vergleich:

2014	11.769,68 €	0,10 %
2015	16.346,65 €	0,14 %
2016	11.063,86 €	0,07 %
2017	24.681,76 €	0,21 %
2018	9.433,00 €	0,07 %

3.1.2.3 Niederschlagungen und Erlässe

(11) Wenn die Stadt ihre Forderungen nicht bzw. nicht in der nächsten überschaubaren Zeit Beitreiben kann, ist es möglich, die Forderung unter bestimmten Voraussetzungen befristet oder unbefristet niederzuschlagen bzw. zu erlassen. Für die Entscheidung zuständig ist, entsprechend den Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung für die einzelnen Forderungen, das jeweilige Organ bzw. Gremium. Im Jahr 2017 wurden insgesamt nach den vorliegenden Beschlüssen

der Gremien bzw. Anordnungen des Oberbürgermeisters und Kämmerers 15.414,51 € (Vorjahr: 31.325,41 €) niedergeschlagen (befristet: 4.215,28 €; unbefristet: 11.199,23 €).

Derzeit bestehen laut „Liste aller Niederschlagungen“ (Stand: 07.11.2019) Forderungen der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 4.056.129,35 €. Der größte Anteil mit ca. 3 Mio. € sind Forderungen gegenüber den städtischen Beteiligungsgesellschaften des Kur- und Klinikkonzerns. Hierzu wird auch auf Punkt 3.3.1 „Darstellung des Vermögens und der Schulden“ verwiesen.

Im Jahr 2018 wurden in drei Fällen Forderungen in Höhe von insgesamt 8.245,53 € erlassen. Die Zuständigkeiten hierfür wurden beachtet, sowie die jeweiligen Begründungen bzw. Voraussetzungen in den Akten dokumentiert.

Die Niederschlagungen und Erlässe wurden bis zum aktuellen Prüfungszeitpunkt (Oktober 2019) stichprobenweise geprüft. Feststellungen hierzu waren nicht zu treffen.

3.1.3 Kassenausgabereste (KAR)

3.1.3.1 Verwaltungshaushalt

- (12) Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes bestanden zum 31.12.2018 in Höhe von 277.311,73 €, davon 148.940,66 € für Kureinrichtungen „Kostenerstattung Kurtaxeerhebung“ durch BTB, 46.139,27 € für das Starkregenrisiko-Management-Konzept für den Stadtteil Babstadt, sowie 82.231,80 € für verschiedene zum Jahresende offene Rechnungen.

Zum Vergleich:

2014	407.204,70 €	0,83 % des Verwaltungshaushaltes
2015	177.605,47 €	0,36 % des Verwaltungshaushaltes
2016	127.316,19 €	0,24 % des Verwaltungshaushaltes
2017	110.135,99 €	0,20 % des Verwaltungshaushaltes
2018	277.311,73 €	0,47 % des Verwaltungshaushaltes

3.1.3.2 Vermögenshaushalt

- (13) Zum 31.12.2018 waren auch im Vermögenshaushalt Kassenausgabereste in Höhe von insgesamt 199.017,523 € im Jahresabschluss ausgewiesen. Dies sind im Wesentlichen 16.571,44 € für den Umbau Feuerwehrhaus Heinsheim, 27.072,15 € für den Neu- / Umbau Mensa, 34.444,29 € für den Lärmschutzwall A6 Treschklingen, 20.055,60 € für den Neubau Kindergarten "Kandel", Bad

Rappenau, 75.787,86 € für die Erschließung des Wohngebietes Kandel und 10.486,13 € für den Umbau des Notariatsgebäudes.

Zum Vergleich:

2014	80.454,96 €	0,68 % des Vermögenshaushaltes
2015	37.025,60 €	0,32 % des Vermögenshaushaltes
2016	419.018,50 €	2,36 % des Vermögenshaushaltes
2017	77.804,73 €	0,69 % des Vermögenshaushaltes
2018	199.017, 52 €	1,28 % des Vermögenshaushaltes

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO)

3.2.1 Gesamtergebnis der Wirtschaftsführung

- (14) Der Vermögenshaushalt schließt mit einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 7.327.429,54 € ab. Von der Allgemeinen Rücklage wurden 508.646,96 € entnommen. Die allgemeine Rücklage beträgt nun zum 31.12.2018 6.941.796,61 €. Der gesetzliche Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage mit 1.043.095,81 € ist somit gewährleistet.

3.2.2 Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmbeschaffung (§§ 77 und 78 GemO)

- (15) Die Gemeinde soll ihre Finanzwirtschaft nach § 77 GemO a.F. so führen, dass
1. die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist,
 2. die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und
 3. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind.
- Hierbei hat die Gemeinde zusätzlich bei der Beschaffung der Einnahmen nach § 78 GemO a.F. folgende Rangfolge der Deckungsmittel zu beachten:
1. Sonstige Einnahmen (z.B. Finanzausgleichszahlungen, zweckgebundene Zuweisungen, Miete, Pacht, Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Erträge aus Vermögensveräußerungen usw.)
 2. Spezielle öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben, aber auch Eintrittsgelder). Die Bemessung der Höhe des Entgeltes findet hier jedoch seine Grenzen in der Vertretbarkeit und des Gebotenseins. Die Vertretbarkeit enthält die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips (Angemessenheit des Entgeltes zur Leistung unter Berücksichtigung der

sichtigung sozialer Gesichtspunkte und Zweck der Einrichtung). Demgegenüber hebt das Gebotensein auf die Finanzlage der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Wert der Leistung ab. (Benutzungsgebühren Wasserschloss, Sport- und Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser usw.)

3. Kommunale Steuereinnahmen (Abgabe ohne Gegenleistung). Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte / Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
4. Kreditaufnahmen.

(16) Bei der Genehmigung des Haushaltes 2018 vom 24.01.2018 hat das Regierungspräsidium unter anderem Folgendes angeführt:

„Die aktuelle Finanzlage hat sich gegenüber den Vorjahren erholt. Der Verwaltungshaushalt ist gekennzeichnet von höheren Schlüsselzuweisungen und einem gestiegenen Einkommensteueranteil sowie auf der Ausgabenseite von höheren Umlagebelastungen. Nach den Daten des Verwaltungshaushalts soll eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 2,1 Mio. € erwirtschaftet werden. Nach Abzug der Tilgungsausgaben verbleibt eine Netto-Investitionsrate in Höhe von 1,7 Mio. €. In den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 werden moderate Investitionsraten erzielt.

Die aktuelle Finanzplanung bis 2021 macht deutlich, dass die Stadt Bad Rappenau bei der Einnahmenbeschaffung nur auf ein relativ schwach ausgeprägtes Gewerbesteueraufkommen zurückgreifen kann, und dass der Verwaltungshaushalt in hohem Maße von Einnahmen wie dem Anteil am Einkommensteueranteil und den Schlüsselzuweisungen abhängig ist. Diese fallen aufgrund des guten Konjunkturverlaufs derzeit höher aus. Eine verlässliche Garantie für diese Einnahmenhöhe besteht nicht.

Um die zwischenzeitlich erreichten minimalen Handlungs- und Gestaltungsräume nachhaltig zu sichern und zu festigen, ist die Konsolidierung des Haushalts als eine Daueraufgabe zu sehen. Damit verbunden sind weiterhin alle Möglichkeiten zur Einnahmenbeschaffung und zur Einsparung von Ressourcen auszuschöpfen bzw. konsequent zu nutzen.

Daneben sind auf der Ausgabenseite die Standards und die Unabweisbarkeit von Maßnahmen zu hinterfragen. In die Prüfung sind ebenfalls die vom Kernhaushalt auf die Beteiligungsunternehmen ausgelagerten Aufgabenbereiche einzubeziehen.

Bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht auf folgende notwendigen Maßnahmen, auch beim Eigenbetrieb und in den Beteiligungsunternehmen, hingewiesen:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Die wesentlichen Kennzahlen der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt sowie weitere finanzwirtschaftliche Daten sind in den Anlagen 1 bis 2 dargestellt. Als Vergleichszahlen sind - soweit bekannt - die entsprechenden Durchschnittswerte der Städte des Landes zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern angegeben (im Folgenden: vergleichbarer Landesdurchschnitt).

Die Finanzlage der Stadt Bad Rappenau wird beurteilt nach

- der Investitionsfinanzierung
- der Zuführungsrate
- der Netto-Investitionsrate
- dem Stand der Allgemeinen Rücklage
- der Verschuldung

Diese Kriterien werden in den nachfolgenden Punkten dargestellt bzw. aus der Sicht der Rechnungsprüfung erläutert.

3.2.3 Planeinhaltung, Haushaltsüberschreitungen

3.2.3.1 Planabweichungen

- (17) Bezüglich der Planabweichungen und deren Begründung wird auf die ausführliche Erläuterung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

3.2.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (18) Laut Auswertung aus Finanz+ wurden 2018 im Verwaltungshaushalt überplan- bzw. außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 6.211.188,62 € incl. der üpl. allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 5.217.829,54 (Vorjahr: 4.295.401,20 €) und im Vermögenshaushalt 1.027.525,87 € incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 0,00 € bereitgestellt.

Die Jahresrechnung 2018 weist im Verwaltungshaushalt tatsächlich in Anspruch genommene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und nach § 17

GemHVO gedeckte Ausgaben in Höhe von 6.028.797,13 € incl. der allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt und im Vermögenshaushalt 477.411,55 € aus. Eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage wurde nicht vorgenommen.

Laut Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung war die Zuständigkeit für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Jahr 2018 wie folgt verteilt:

Zuständigkeit	Betrag
Leiter der Kämmerei bzw. Vertreter	bis 5.000 €
Oberbürgermeister	über 5.000 € bis 20.000 €
jeweiliger Ausschuss	über 20.000 € bis 70.000 €
Gemeinderat	über 70.000 €

Die Zustimmung durch das zuständige Organ ist vor Eingehen der Verpflichtung einzuholen. Ist die Zustimmung in der Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Gemeinderates ist der Beschluss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Soweit für die Zulässigkeit der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe der Nachweis der Deckung erforderlich ist, sollte ein konkreter Deckungsnachweis dem Zustimmungsbeschluss beigefügt sein. Weiterhin schreibt § 7 Abs. 3 GemHVO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben zwingend vor, in der Auszahlungsanordnung zu vermerken, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. § 84 GemO beachtet ist.

Nach Abzug der vom Gemeinderat und den jeweils zuständigen Ausschüssen genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie den über- und außerplanmäßigen kostenneutralen oder nicht beeinflussbaren Ausgaben (z.B. Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt; Straßenentwässerungsanteil; Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage; Zuführung zur allgemeinen Rücklage), wurden vom Oberbürgermeister und Kämmerin zusammen über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 275.703,72 € (Vorjahr: 120.846,69 €) und im Vermögenshaushalt in Höhe von 79.682,62 € (Vorjahr: 70.872,94 €) genehmigt.

3.2.3.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- (19) Nach § 86 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haus-

haltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Als zeitlich dringendes Bedürfnis ist definiert, wenn es nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (z.B. nicht rechtzeitig eine Nachtragssatzung erlassen werden kann). Eine sachliche Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Aufgaben der Gemeinde ohne das Eingehen dieser außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nicht erfüllt werden können. Für das Jahr 2018 wurde eine außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bezüglich der Sanierung Bonfeld in Höhe von 980.000,00 € (HH-Stelle 6100-950000.200) durch den Gemeinderat am 31.01.2019 beschlossen. Hierfür wurden als Deckungsmittel drei VE's auf anderen Haushaltsstellen gestrichen.

3.2.3.4 Deckungsfähigkeit

- (20) Im Rechnungsjahr wurden laut Auswertung von Stammdatenänderungen bei den Deckungsringen, wie in den Vorjahren, Änderungen vorgenommen. Bezüglich der Parametrierung von Deckungskreisen und der damit verbundenen Auswirkungen wurde bereits in früheren Schlussberichten hingewiesen.

3.2.4 Haushaltsreste (HH-Einnahme- und HH-Ausgabereste)

3.2.4.1 Haushaltseinnahmereste VmH (HER)

- (21) Die Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes entwickelten sich wie folgt:

2014	941.100,00 €
2015	825.000,00 €
2016	1.529.259,20 €
2017	3.378.567,81 €
2018	3.009.593,00 €

Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2018 um 368.974,81 € gesunken und betragen rd. 21,66 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes.

Die größten Haushaltseinnahmereste des Jahres 2018 betreffen mit 813.000,00 € den Landeszuschuss Umbau und Einrichtung Verbundschule, mit 273.000,00 € den Ausgleichstockzuschuss Fassadensanierung Gemeinschaftsschule, mit 400.000,00 € die Erschließungsbeiträge 2. + 3. BA „Geisberg“ in Obergimpfern, mit 987.000,00 € den Landeszuschuss Neu-/Umbau Mensa, mit 230.000,00 €

den Ausgleichstockzuschuss Neu- / Umbau Mensa, mit 161.793,00 € den Landeszuschuss Sanierung Bonfeld und mit 32.000,00 € den Landeszuschuss Feuerwehrgerätehaus Bonfeld/Fürfeld/Treschklingen.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 7 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Die Prüfung ergab, dass Haushaltseinnahmereste in Höhe von 497.993,00 € des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren übernommen wurden.

3.2.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

- (22) Die Haushaltsausgabereste haben sich gegenüber den Vorjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	im VwH	im VmH	insgesamt
2013	989.572,37 €	5.945.026,87 €	6.934.599,24 €
2014	955.063,64 €	8.645.590,22 €	9.600.653,86 €
2015	848.265,00 €	7.492.881,89 €	8.341.146,89 €
2016	791.500,00 €	10.477.452,81 €	11.268.952,81 €
2017	1.087.000,00 €	13.044.331,67 €	14.131.331,67 €
2018	0,00 €	11.433.588,38 €	11.292.053,23 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereste insgesamt um 20,09 % gesunken. Im Verwaltungshaushalt sind die Haushaltsausgabereste komplett weggefallen und im Vermögenshaushalt gab es eine Verminderung um 12,35 % gegenüber dem Vorjahr. Hierzu ist seitens der Rechnungsprüfung festzustellen, dass die hohen Haushaltsausgabereste die Aussagekraft der Jahresrechnung stark einschränken. Das Rechnungsergebnis (Ausgabesoll) spiegelt durch die Bildung der Haushaltsausgabereste (entspricht Rückstellungen) den zugrundeliegenden Haushaltsplan wieder, nicht jedoch den tatsächlichen Mittelabfluss. Gleichzeitig sollte bei hohen Haushaltsausgaberesten hinterfragt werden, ob bei der Aufstellung der zugrundeliegenden Haushaltspläne jeweils der Grundsatz der „Haushaltsklarheit und -wahrheit“ beachtet wurde. Das bedeutet, dass in den Haushaltsplan nur diese Maßnahmen und Finanzmittel eingestellt werden sollen, welche im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich umgesetzt werden können und die Mittel dann auch abfließen. Bei mehrjährigen Projekten / Maßnahmen sollen die erforderlichen Mittel entsprechend ihres voraussichtlichen Abflusses in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden.

Haushaltsausgabereist im Verwaltungshaushalt

- (23) Nachdem die Mindestzuführungsrate zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO erwirtschaftet wurde und auch ausreichende Ersatzdeckungsmittel des Vermögenshaushalts zur Verfügung standen (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 2 GemHVO) hätten im Haushaltsjahr 2018 Haushaltsausgabereiste im Verwaltungshaushalt gebildet werden dürfen.

Dies wurde jedoch nicht in Anspruch genommen.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts mittels Planvermerk für übertragbar erklärt werden. Werden Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts im Folgejahr benötigt, die nicht nach § 19 Abs. 2 GemHVO per Haushaltsplanvermerk übertragbar sind, kann ihre Übertragbarkeit nach Maßgabe der Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 95 GemO noch durch einen Beschluss des Gemeinderates erklärt werden. Von dieser Regelung wurde im Jahr 2018 kein Gebrauch gemacht.

Die Ausgabeansätze wären durch die Übertragung bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Haushaltsausgabereist im Vermögenshaushalt

- (24) Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereiste rd. 82,28 % (= 11.433.588,38 €) des Ausgabesolls.

Zum Vergleich:

Anteil an:	gebuchtem Soll
2014	72,89 %
2015	63,43 %
2016	59,10 %
2017	94,29 %
2018	82,28 %

Somit hat sich im Jahr 2018 der prozentuale Anteil der Haushaltsausgabereiste am ausgewiesenen Jahresergebnis vermindert. Dies ist teilweise bedingt durch das minimal höhere Ausgabesoll des Vermögenshaushaltes. Jedoch haben sich die Haushaltsausgabereiste gegenüber dem Vorjahr um 1,61 Mio. € vermindert.

Von den Haushaltsausgabereisten des Vermögenshaushalts entfallen auf:

- a) Bewegliches Anlagevermögen
sowie Baumaßnahmen einschließlich

Grunderwerb und Ausstattung	9.702.148,47 € = 84,86 %
b) Investitionskostenzuweisungen (zum Teil als Eigenkapitalaufstockung)	1.731.439,91 € = 15,14 %

Zum Vergleich:

Es entfielen von den gesamten Haushaltsresten auf Baumaßnahmen; Grunderwerb und Ausstattung, welche die Stadt Bad Rappenau auf eigene Rechnung durchgeführt hat:

2014	69,73 %
2015	73,41 %
2016	76,50 %
2017	80,71 %
2018	84,86 %

Durch die Haushaltsreste (nur Vermögenshaushalt) sind (HAR 11.433.588,38 € ./ HER 3.009.593,00 €) 8.423.995,38 € allgemeine Deckungsmittel gebunden.

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 11.433.588,38 € gebildeten Haushaltsausgabereste 2018 mit einem Anteil von 4.616.748,33 € aus bereits in früheren Jahren (2017 und früher) gebildeten Haushaltsausgaberesten.

Auflösung von Haushaltsausgaberesten

- (25)** Haushaltsausgabereste sind vergleichbar mit Rückstellungen in der kaufmännischen Buchführung. Das bedeutet, dass die Bildung von Haushaltsausgaberesten das ausgewiesene Ergebnis verschlechtern und die Auflösung (z.B. durch nicht Inanspruchnahme) sich positiv auswirken bzw. für die Finanzierung anderer Vorhaben zur Verfügung stehen. Folgende größere Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts aus dem Jahre 2017 oder früher wurden insgesamt oder teilweise ohne Inanspruchnahme aufgelöst:

2210-935000.012 Realschule Verschiedene Baumaßnahmen	13.590,00 €
2820-940000.010 Umbau und Einrichtung Verbundschule	50.000,00 €
2820-940000.020 Erweiterung Gymnasiale Oberstufe	70.000,00 €

3520-940000.013 Brandschutzmaßnahme Fränkischer Hof	7.404,89 €
4640-940000.025 Brandschutz und Umbaumaßnahmen Gartenstrasse 11	1.678,85 €
4641-935100.004 Außenspielgeräte Kita Babstadt	13.000,00 €
4643-940000.300 Kiga Fürfeld Gebäudeanbau	6.304,19 €
4649-935100.004 Außenspielgeräte Kita Zimmerhof	4.000,00 €
5810-935000.004 Sporthallen Bad Rappenau Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	3.500,00 €
6300-950000.013 Bahnunterführung Hinter dem Schloss	20.000,00 €
6300-950000.020 Kreisverkehr Wagnerstr./Schubertstr. Bad Rappenau	50.000,00 €
6300-950000.036 Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Maßnahme aufgeteilt	549.354,11 €
6300-950000.040 Am Schafgarten	272.963,96 €
6300-950000.079 Gromberg II, Bad Rappenau	53.639,70 €
6300-950000.085 Neubau Sophie-Luisen-Parkplatz	250.000,00 €
6300-950000.220 Gew. Gebiet Buchäcker - Rester-schließung	5.307,24 €
6300-950000.221 Gew. Gebiet Buchäcker - Erweiterung	420.253,46 €
6300-950000.341 Erschließung Mühlwiesen Fürfeld	24.820,91 €
6300-950000.680 Wohngebiet Gaisberg 1. BA Obergimpfern	46.308,26 €
6900-950000.110 Hochwasserschutzmaßnahmen Babstadt	20.700,00 €
8610-935000.004 Kurhaus Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	37.359,14 €
Summe	1.920.184,71 €

Dieser Betrag der aufgelösten Haushaltsausgabereste steht somit im Jahr 2019 für die Finanzierung anderer Vorhaben des Vermögenshaushaltes zur Verfügung. Der Vollständigkeit wegen weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, wenn Ausgaben bei diesen Vorhaben in den folgenden Jahren anfallen, die Finanzierung erneut durch Ausweisung eines Planansatzes bzw. Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nachgewiesen werden muss.

3.2.5 Ergebnis Verwaltungshaushalt

3.2.5.1 Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben

- (26) Der Verwaltungshaushalt weist 58.881.546,48 € (Vorjahr: 54.497.649,88 €) an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

3.2.5.2 Haushaltsausgleich (§ 22 GemHVO)

Zuführung vom VwH zum VmH (§ 22 Abs. 1 GemHVO)

- (27) Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, wonach die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen, wurde erfüllt. Die Stadt konnte eine Zuführungsrate in Höhe von 7.327.429,54 € an den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Zuführung vom VmH zum VwH (§ 22 Abs. 3 GemHVO)

- (28) Es mussten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2017 keine Mittel des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zugeführt werden.

Netto-Investitionsrate

- (29) Es konnte in diesem Jahr eine positive Nettoinvestitionsrate (Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt minus ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.918.233,45 € erwirtschaftet werden. Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts hat sich, gemessen an der Netto-Investitionsrate wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuführungsrate	abzgl. ordentl. Tilgung	Nettoinvestitionsrate	Nettoinvestitionsrate / EW
2014	4.990.422,19 €	408.460,05 €	4.581.962,14 €	226,71 €
2015	3.417.157,71 €	410.439,63 €	3.006.718,08 €	147,45 €
2016	4.523.013,90 €	404.828,89 €	4.118.185,01 €	200,78 €
2017	5.156.901,20 €	406.969,74 €	4.749.931,46 €	224,59 €
2018	7.327.429,51 €	409.196,06 €	6.918.233,45 €	324,60 €

Im Landesdurchschnitt beträgt die vorläufige errechnete Nettoinvestitionsrate 2018 der Gemeinden in Baden-Württemberg durchschnittlich 355 €/Einwohner (Geschäftsbericht 2019 der GPA).

Haushaltswirtschaftliche Sperre (Haushaltssperre)

- (30) Wesentliches Ziel der Haushaltssperre nach § 29 GemHVO ist die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs beim Haushaltsvollzug und nicht die konjunkturpolitische Steuerung von Haushaltsausgaben. Die Entscheidung über eine Haushaltssperre ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit im Bereich der Etathoheit des Gemeinderates. So ist auch in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Rappenau nach Ziffer 8.6 der Gemeinderat für die Genehmigung zur Änderung der Zweckbestimmung veranschlagter Haushaltsmittel zuständig.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden unter der Haushaltsstelle 2820-940000.030 „Fassadensanierung Gemeinschaftsschule“ eine formelle haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 138.000,00 €, für die in dieser Form ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist, gebucht. Die Maßnahme ist in 2017 schneller vorangeschritten als geplant, so dass die dafür im Haushaltsplan 2017 vorgesehenen Mittel der Verpflichtungsermächtigung für 2018 teilweise im Zuge eines Haushaltsvorgriffes auf 2018 benötigt wurden. Um die Mittel 2017 bereit zu stellen, wurden diese durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2018 für 2018 gesperrt.

Weiterhin wurden im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 2113-521000 „Geräte und Ausstattung“ über 9.000,00 € sowie unter der Haushaltsstelle 2116-521000 „Geräte und Ausstattung“ über 4.000,00 € eine Haushaltssperre erfasst. Dies wurde von der Kämmerei veranlasst um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden, da zwei Grundschulen diese betreffenden Mittel bereits im Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt bekommen haben. Formell richtig wäre in diesen Fällen gewesen, die doppelt beantragten Mittel bei der Haushaltsplanung 2018 zu streichen.

3.2.5.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

- (31) Hinsichtlich der Entwicklung der nachfolgenden Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Vorjahren wird auch auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (Rechnungsergebnisse Deckungskreise und Einzelpläne ab Seite XV) verwiesen. Die wesentlichen Abweichungen (über 20 T€) der Einnahmen und Ausgaben vom Planansatz stellen sich wie folgt dar:

Mehr- und Mindereinnahmen:

(32)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.	122.908,70 €	50.000,00 €	+ 72.908,70 €
Bußgelder.	302.266,38 €	210.500,00 €	+ 91.766,38 €
Landeszuschuss Feuerwehr	30.000,00 €	60.000,00 €	- 30.000,00 €
Realschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	346.832,00 €	325.90000 €	+ 20.932,00 €
Hortbetreuung Elternbeiträge	300.057,37 €	247.000,00 €	+ 53.057,37 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	0,00 €	43.100,00 €	- 43.100,00 €
Einnahmen Kunst und Kultur im Schloss	24.731,74 €	0,00 €	+ 24.731,74 €
Benutzungsgebühren Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	183.464,89 €	80.000,00 €	+ 103.464,89 €
Integrationslastenausgleich	193.431,15 €	168.700,00 €	+ 24.731,15 €
Landeszuschuss Kindergärten Tageseinrichtungen	704.175,35 €	673.000,00 €	+ 31.175,35 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Tageseinrichtungen	1.270.175,00 €	1.122.000,00 €	+ 148.175,00 €
Gebühren Kleinkindbetreuung Tageseinrichtungen Kiga Fürfeld	67.363,50 €	30.000,00 €	+ 37.363,50 €
Baugenehmigungsgebühren Bauordnungsamt	523.925,91 €	300.000,00 €	+ 223.925,91 €
Erstattung Straßenunterhaltungen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft	4.380,06 €	40.000,00 €	- 35.619,94 €
Friedhofsgebühren	471.408,64 €	605.900,00 €	- 134.491,36 €
Erstattungen von kommunalen Sonderrechnungen (BTB; KuK) an Bauhof	13.547,22 €	43.100,00 €	- 29.552,78 €
Konzessionsabgaben	605.632,26 €	550.000,00 €	+ 55.632,26 €
Holzverkauf	232.535,01 €	203.000,00 €	+ 29.535,01 €
Kurtaxe	612.352,75 €	570.000,00 €	+ 42.352,75 €
Wohn und Geschäftshäuser Schadensersatz	29.772,96 €	0,00 €	+ 29.772,96 €
Sonstiges Grundvermögen Pachten	155.614,83 €	135.000,00 €	+ 20.614,83 €
Grundsteuer B	3.296.858,11 €	3.200.000,00 €	+ 96.858,11 €
Gewerbesteuer	7.377.213,02 €	6.000.000,00 €	+1.377.213,02 €

Gemeindeanteil EKSt	12.619.612,77 €	12.780.500,00 €	- 160.887,23 €
Vergnügungssteuer	1.672.240,00 €	1.400.000,00 €	+ 272.240,00 €
Fremdenverkehrsbeitrag	129.546,90 €	105.000,00 €	+ 25.546,90 €
Schlüsselzuweisungen	12.401.107,60 €	11.707.800,00 €	+ 693.307,60 €

Im Jahr 2018 waren die Einnahmen des Verwaltungshaushalts mit 3.369.146,48 € über dem bereinigten Planansatz (Planansatz minus geplanter Zuführung vom Vermögenshaushalt). Insbesondere die deutlich höheren, jedoch nicht beeinflussbaren Einnahmen der Schlüsselzuweisung, jedoch auch die teilweise beeinflussbaren höheren Einnahmen bei den Baugenehmigungsgebühren, der Kurtaxe, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Vergnügungssteuer wirkten sich positiv auf den Abschluss des Verwaltungshaushaltes aus. Im Gebührenhaushalt der Friedhofsverwaltung konnte wiederum das kalkulierte Ergebnis nicht erreicht werden. Die oben aufgelisteten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ergeben Mehreinnahmen von 3.041.654,12 €, wovon 693.307,60 € auf die zuvor genannte nicht beeinflussbaren Einnahmen der Schlüsselzuweisung entfallen.

Mehr- und Minderausgaben:

(33)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Personalausgaben Gemeindeorgane	422.273,23 €	365.700,00 €	+ 56.573,23 €
EDV-Kosten Finanzverwaltung	68.087,36 €	101.000,00 €	- 32.912,64 €
Gebäudeunterhaltung allg. Verwaltung	145.025,06 €	12.500,00 €	+ 132.525,06 €
Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände allg. Verwaltung	14.506,23 €	35.000,00 €	- 20.493,77 €
EDV-Kosten allg. Verwaltung	25.405,67 €	144.800,00 €	- 119.394,33 €
Personalausgaben Ordnungsamt	1.203.564,52 €	1.231.100,00 €	- 27.535,48 €
Geräte und Ausstattung Feuerwehr Bad Rappenau	111.737,72 €	85.000,00 €	+ 26.737,72 €
Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr Bad Rappenau	18.141,56 €	60.000,00 €	- 41.858,44 €
Geräte und Ausstattung Feuerwache Süd	31.024,92 €	1.000,00 €	+ 30.024,92 €
Gebäudeunterhaltung	31.748,64 €	1.000,00 €	+ 30.748,64 €



Grundschule Bad Rappenau			
Gebäudeunterhaltung Grundschule Grombach	39.266,32 €	1.500,00 €	+ 37.766,32 €
Gebäudeunterhaltung Werkrealschule	30.050,54 €	10.000,00 €	+ 20.050,54 €
Heizungskosten Werkrealschule	49.592,64 €	91.400,00 €	- 41.807,36 €
EDV-Kosten Werkrealschule Bad Rappenau	9.188,00 €	35.000,00 €	- 25.812,00 €
Heizungskosten Realschule	36.753,48 €	4.100,00 €	+ 32.653,48 €
Lernmittel Realschule	48.437,18 €	26.100,00 €	+ 22.337,18 €
Personalausgaben Hortbetreuung Grundschule	629.256,29 €	597400,00 €	+ 31.856,29 €
Bauhofleistungen Hortbetreuung Grundschule	30.663,40 €	0,00 €	+ 30.663,40 €
Personalausgaben Stadtarchiv	61.771,32 €	25.900,00 €	+ 35.871,32 €
Geräte, Ausstattungseinrichtungsgegenstände Ausstellungen	3.768,47 €	25.000,00 €	- 21.231,53 €
Ausstellungen	3.741,34 €	25.000,00 €	- 21.258,66 €
Erwerb von Ökopunkten	- 61.707,73 €	0,00 €	- 61.707,73 €
Bewirtschaftung der Grundstücke Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	122.758,24 €	200.000,00 €	- 77.241,76 €
Kosten für Betreuungsplätze an Gemeinden	114.929,53 €	145.000,00 €	- 30.070,47 €
Zuschüsse an konf. Kindergärten	2.384.208,43 €	3.000.000,00 €	- 615.791,57 €
Zuweisungen an freie Träger	355.976,31 €	380.000,00 €	- 24.023,69 €
Personalausgaben Kiga Zimmerhof	1.210.616,29 €	1.231.600,00 €	- 20.983,71 €
Gebäudeunterhaltung Ehrenbergstrasse 21 Kiga Zimmerhof	36.075,28 €	4.000,00 €	+ 32.075,28 €
Gebäudeunterhaltung Mühlthalle	26.086,55 €	5.000,00 €	+ 21.086,55 €
Gebäudeunterhaltung Sporthalle Zimmerhof	- 6.600,00 €	13.800,00 €	- 20.400,00 €
Unterhaltung Grünanlagen	292.665,84 €	220.000,00 €	+ 72.665,84 €
Unterhaltung Kinderspielplätze	67.558,39 €	35.000,00 €	+ 32.558,39 €
Sächlicher Aufwand der	55.538,65 €	195.000,00 €	- 139.461,35 €



Bauleitplanung			
Sächlicher Aufwand Städteplanung Umlegungen	139.632,65 €	200.000,00 €	- 60.367,35 €
Städtebauliche Entwicklungskonzepte und Beratungen	28.255,36 €	0,00 €	+ 28.255,36 €
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	25.432,89 €	80.000,00 €	- 54.567,11 €
Straßenunterhaltung	451.429,87 €	900.000,00 €	- 448.570,13 €
Straßenunterhaltung im Rahmen der Verw.-Gem.	9.945,50 €	40.000,00 €	- 30.054,50 €
Winterdienst	71.988,67 €	50.000,00 €	+ 21.988,67 €
Betriebsstrom Straßenbeleuchtung	137.319,15 €	275.000,00 €	- 137.680,85 €
Straßenreinigung Leistungsvergütung an Unternehmen	112.230,53 €	60.000,00 €	+ 52.230,53 €
Unterhaltung Wasserläufe	195.847,10 €	120.000,00 €	+ 75.847,10 €
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Wasserläufe	46.139,27 €	0,00 €	+ 46.139,27 €
Personalkosten Bauhof	2.157.568,29 €	2.186.800,00 €	- 29.234,71 €
Unterhaltung Fahrzeuge Bauhof	111.937,56 €	135.000,00 €	- 23.062,44 €
Zuschuss BTB	764.500,00 €	835.000,00 €	- 70.500,00 €
Zuschuss KuK	2.655.080,00 €	2.170.400,00 €	+ 484.680,00 €
Betriebskostenzuschuss Stadtbahn HN-Nord	193.165,00 €	225.000,00 €	- 31.835,00 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Kureinrichtungen	155.268,83 €	180.000,00 €	- 24.731,17 €
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Kureinrichtungen	2.605,12 €	25.000,00 €	- 22.394,88 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Soleförderung	20.359,66 €	80.000,00 €	- 59.640,34 €
Gebäudeunterhaltung Wohn-, Geschäftsgebäude	- 262.060,29 €	525.500,00 €	- 787.560,29 €
Gewerbesteuerumlage	1.190.266,54 €	1.081.600,00 €	+ 108.666,54 €

Die oben aufgelisteten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ergeben Minderausgaben von 1.658.181,63 €.

Personalausgaben

- (34) Die im Sammelnachweis veranschlagten und gebuchten Personalausgaben stellen sich wie folgt dar:

Personalausgaben 2018	11.835.226,05 €
Haushaltsplanansatz 2018	11.834.700,00 €
ergibt Mehrausgaben in Höhe von	526,05 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalausgaben um 1.002.580,78 € (ca. 9,26 %) gestiegen. Die Personalausgaben 2018 pro Einwohner betragen 555,31 €. Im Jahr 2017 betragen sie 512,21 €.

Sachausgaben

- (35) Hinsichtlich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten, weist die Jahresrechnung 2017 folgende Werte aus:

Sachausgaben 2018	17.127.594,07 €
Haushaltsplanansatz 2018	18.767.800,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	1.640.205,93 €

Diese Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 1,73 % (Vorjahr: 17.428.954,34 €) gesunken.

Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

- (36) Der Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) wird in der Gruppierungsübersicht 2018 wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Zuschüsse 2018 (nicht für Investitionen)	6.805.611,88 €
Haushaltsplanansatz 2018	7.092.900,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	287.288,12 €

Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 6,77 % (Vorjahr: 6.374.171,38 €) gestiegen.

Gebäudeunterhaltung (Deckungskreis 1)

- (37) Im Deckungskreis 1 standen laut Planansatz 798.500,00 € zur Verfügung. Es wurden 364.292,74 € als Rechnungsergebnis ermittelt. Aus dem Jahr 2017 wurden im Deckungskreis 1 Haushaltsausgaberrreste in Höhe von 340.000,00 € übertragen. Nach Bereinigung um die Haushaltsreste wurden für die Gebäudeunterhaltung tatsächlich 704.292,74 € aufgewendet.

EDV-Kosten (Deckungskreis 2)

- (38) Im Deckungskreis 2 EDV-Kosten ist der Planansatz mit 698.200,00 € und das Rechnungsergebnis mit 548.823,17 € ausgewiesen. Im Rechnungsergebnis sind keine Haushaltsausgabereste enthalten. Gegenüber dem Vorjahr wurden 131.158,46 € mehr aufgewendet.

Unterhaltung der sonstigen unbeweglichen Anlagen (Deckungskreis 3)

- (39) Im Deckungskreis 3 wird ein Rechnungsergebnis von 2.105.160,97 € (Vorjahr: 2.130.722,96 €) ausgewiesen. Der Planansatz lautete auf 2.310.000,00 €. Von 2017 wurden insgesamt 400.000,00 € an Haushaltsausgabereste übernommen, so dass tatsächlich kassenmäßig 2.505.160,97 € ausgegeben wurden.

Ausstellungen (Deckungskreis 3211)

- (40) Im Bereich der Ausstellungen wurde ein unechter Deckungskreis (Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben verwendet werden) gebildet. Die Einnahmen innerhalb des Deckungskreises beliefen sich auf 1.578,10 € (Vorjahr: 4.815,91 €), während die Ausgaben 3.741,34 € (Vorjahr: 2.802,15 €) betragen. Die Gliederung 3211 „Ausstellung“ im Sachbuch weist Ausgaben in Höhe von 35.650,09 € (Vorjahr: 38.445,19 €) aus, worin auch die Kosten für Reinigungspersonal, Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie Gebäudebewirtschaftung enthalten sind.

Kultur- und Veranstaltungen (Deckungskreis 3400)

- (41) Auch für den Bereich „Veranstaltungen“ wurde ein unechter Deckungskreis gebildet. Innerhalb dieses Bereiches fielen Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Stadtfest, Kulinarissimo, Neckar 2000 / Mittelalter, Kunst und Kultur im Schloss, Nikolausmarkt, Faschingsumzüge, Stadtradeln, Zuschüsse) von 138.453,15 € (Vorjahr: 86.029,06 €) an. Die Einnahmen beliefen sich auf 50.221,49 € (Vorjahr: 43.453,80 €). Im Sachbuch werden unter der Gliederung 3400 „Heimat- und sonstige Kulturpflege“, worin auch die Veranstaltungen enthalten sind, Ausgaben in Höhe von 256.758,77 € (Vorjahr: 193.498,18 €) aufgeführt. Die für diese Abweichung hauptsächlich maßgeblichen Positionen sind Personalausgaben von 50.458,98 € (Vorjahr: 46.641,32 €), sowie die „Verrechnungen der Bauhofleistungen“ mit 38.897,10 € (Vorjahr: 23.511,96 €) und „Verrechnungen der Gebäudenutzungen“ mit 16.988,92 € (Vorjahr: 13.629,41 €).

3.2.5.4 Kostenrechnende Einrichtungen (§ 12 GemHVO)

Allgemeines

- (42) Der Begriff der kostenrechnenden Einrichtung ist in der Gemeindeordnung nicht definiert. Dieser Oberbegriff umfasst jedoch nach herrschender Meinung die nichtwirtschaftlichen Unternehmen, Hilfsbetriebe, andere Einrichtungen mit analoger Anwendung der Grundsätze für kostenrechnende Einrichtungen (Einnahmehbeschaffung über Gebühren, die einen erheblichen Teil der Kosten decken sollen) und wirtschaftliche Unternehmen.
- Die Kostendeckungsgrade der von der Stadt Bad Rappenau betriebenen kostenrechnenden Einrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Stadtbücherei

- (43) Die Stadtbücherei schließt das Haushaltsjahr 2018 mit einem Kostendeckungsgrad von 4,35 % ab. Hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Sporthallen

- (44) Der nicht durch Benutzungsgebühren und ähnliche Einnahmen gedeckte Aufwand bei den Sporthallen wird über Innere Verrechnungen auf die betreffenden Kostenstellen aufgrund der Nutzungsdauer verteilt, so dass das Betriebsergebnis bei den Sporthallen 0,00 € beträgt. Die Einnahmen ohne Innere Verrechnungen beliefen sich auf 161.324,04 €. Dem gegenüber standen Ausgaben von 1.316.074,85 €, was einem Kostendeckungsgrad von 14,16 % (Vorjahr: 14,16 %) entspricht. Im Prüfungsjahr betrug der insgesamt angefallene nicht gedeckte Aufwand 1.154.750,81 €. Der Anteil der auf die nicht durch Benutzungsgebühren der Vereine gedeckte Aufwand wurde mit 642.915,20 € unter Förderung des Sports als städtischer Aufwand gebucht.

Bewegungsbad Obergimpert

- (45) Der kamerale Haushalt weist beim Jahresabschluss 2018 eine Kostendeckung von 0,46 % aus. Auch hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Bestattungswesen

- (46) Die Kostendeckung im Bestattungswesen beträgt 78,09 %. Somit ist der

Kostendeckungsgrad gegenüber dem Jahr 2017 leicht gesunken.

Wie bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2015 festgestellt, ist im Rahmen einer Gebührennachkalkulation für 2013 und ff. das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen.

In seiner Sitzung vom 16.05.2019 hat der Gemeinderat nunmehr die Bestattungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.07.2019 auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation mit 100 % Kostendeckung bei den Verwaltungs- und Bestattungsgebühren und 80 % bei den Grabnutzungsgebühren beschlossen. Zudem hat der Gemeinderat beim Beschluss über die Bestattungsgebührensatzung zum 01.07.2019 auf den Ausgleich der Verluste aus den Jahren 2013 bis 2017 verzichtet.

Zum 01.07.2019 trat eine vom Gemeinderat am 16.05.2019 beschlossene Änderungsatzung in Kraft. In dieser Sitzung wurde gleichzeitig beschlossen, dass Kostenunterdeckungen in den folgenden 5 Jahren auszugleichen sind.

Bauhof

- (47) Die nicht gedeckten Ausgaben des Bauhofes werden als Innere Verrechnungen auf die kostenverursachenden Stellen auf Grundlage von Stundenaufschrieben verteilt. Die Leistungen des Bauhofes für die städtischen Eigengesellschaften wurden aufgrund der Prüfungsbemerkungen der GPA und des Rechnungsprüfungsamtes 2011 erstmalig in Rechnung gestellt. Die von der BTB GmbH im Jahr 2018 in Anspruch genommene Leistung betrug 7.868,81 € (Vorjahr: 14.862,57 €).

Kurhaus (BgA)

- (48) Ab dem Jahr 2011 neu hinzugekommen ist der Betrieb gewerblicher Art „Kurhaus“. Das Kurhaus als „Betrieb gewerblicher Art“ wird von der Stadt Bad Rappenau an die städtische Beteiligungsgesellschaft BTB GmbH verpachtet. Der BgA „Kurhaus“ weist in seinem Jahresergebnis 2018 einen Verlust von 143.004,78 € (Vorjahr: 158.755,21 €) aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 418.472,17 € und einem Ertrag von 275.467,39 € einer Kostendeckung von 65,83 %.

Kureinrichtungen (BgA)

- (49) Da die Einnahmen aus der Kurtaxe der Umsatzsteuer unterliegen, wurden die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen ab dem Jahr 2012 dem steuerpflichti-

gen Betrieb „Kureinrichtungen“ zugewiesen. Der BgA „Kureinrichtungen“ weist in seinem Jahresergebnis 2018 einen Verlust von 422.976,13 € (Vorjahr: 405.256,97 €) aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 1.146.837,08 € und einem Ertrag von 723.860,95 € einer Kostendeckung von 63,12 %.

Tiefgarage Rathaus (BgA)

- (50) Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Rathaus“ schließt in der Jahresrechnung 2018 mit einem Defizit von 111.326,75 € ab, dies entspricht einer Kostendeckung von 17,59 %.

Soleförderung (BgA)

- (51) Die „Soleförderung“, ein Betrieb gewerblicher Art, schließt in der Jahresrechnung 2018 mit einem Verlust von 33.879,52 € ab, was einer Kostendeckung von 69,81 % gleichkommt.

3.2.6 Ergebnis Vermögenshaushalt

3.2.6.1 Soll-Ergebnis, kassenmäßiger Verbrauch, nicht verbrauchte Mittel, HH-Reste, Einsparungen

- (52) Der Vermögenshaushalt weist 13.895.630,13 € an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltsausgabereste des Vorjahres in Höhe von 13.044.331,67 € wurden insgesamt 26.939.961,80 € auf der Ausgabensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltsausgabereste von 11.433.588,38 € und den Tilgungen von 409.196,06 € (eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage fand nicht statt) bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2018 tatsächliche Investitionsausgaben von 15.097.177,36 € (Vorjahr: 10.097.177,36 €) auf der Ausgabensollseite vorgenommen wurden. Hiervon sind laut Jahresrechnung 2018 der Betrag von 477.411,55 € (= Zulässige Mehrausgaben minus Zuführung an allgemeine Rücklage) als überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligte oder nach § 17 GemHVO durch Einnahmen gedeckte Ausgaben als Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan 2018 getätigt worden.

Die Ausgabenistseite weist 15.385.160,63 € aus. Berücksichtigt man auch hier die Tilgung und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage, sowie den Kassenausgabereist des Vermögenshaushaltes 2017 mit 77.804,73 € plus dem Kassenausgabereist 2018 stimmt der im Ist gebuchte Betrag für Investitionen mit dem Sollbetrag überein. Der kassenmäßige Verbrauch an Investitionsmitteln

des Jahres 2018 beträgt somit auch 15.097.177,36 €.

Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Verbrauch an Mitteln incl. den Kassenausgaberesten und den Sollausgaben incl. aufgelöster Haushaltsreste aus dem Vorjahr wurde in Höhe von 11.433.588,38 € mittels Bildung von neuen Haushaltsausgaberesten ins Folgejahr übertragen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei den Einnahmen des Vermögenshaushaltes dar. Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltseinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 3.378.567,81 € wurden insgesamt 17.274.197,94 € auf der Einnahmensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltseinnahmereste von 3.009.593,00 € bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2018 tatsächliche investitionsgebundene Einnahmen von 14.264.604,94 € auf der Einnahmensollseite gebucht wurden.

Die Einnahmenseite weist 14.279.853,70 € aus. Hier müssen die Kasseneinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 24.681,76 € abgezogen und die neuen Kasseneinnahmereste von 9.433,00 € hinzugezählt werden. Der kassenmäßige Eingang an Investitionsmitteln des Jahres 2018 beträgt somit 14.264.604,94 €. Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Eingang an Mitteln und den Soll-einnahmen incl. aufgelöster Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr ergibt auch hier 3.009.593,00 €, welche mittels Bildung von neuen Haushaltseinnahmeresten ins Folgejahr übertragen werden.

Der Vermögenshaushalt schließt bei der Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen mit den Soll-Ausgaben ausgeglichen ab.

3.2.6.2 Planvergleich Vermögenshaushalt

Wesentliche Mehrausgaben des VmH gegenüber Planansatz (= Ergebnisverschlechterung

(53)

Grundschule Rappenau	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	20.038,51 €
Grundschule Rappenau	Baumaßnahme	50.000,00 €
Gemeindestrassen	Kleinere investive Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen	54.223,29 €
Gemeindestrassen	Sanierung Schillerstraße	308.860,10 €
Gemeindestrassen	Sanierung Oststraße	135.809,31 €
Gemeindestrassen	Sanierung Herderstraße	104.684,70 €
Gemeindestrassen	Erschließung „Waldäcker 2.	262.765,73 €

	BA.“	
Gemeindestrassen	Erschließung Gewerbegebiet Buchäcker-Westerweiterung	19.000,00 €
Gemeindestrassen	Erschließung Gewerbegebiet Berg, Bonfeld	118.000,00 €
Gemeindestrassen	Erschließung Gaisberg 2+3. BA Obergimpfern	65.000,00 €
Förderung der Landwirtschaft	Ausweichbuchten Feuerwehr- zufahrt Richtung Bonfeld	220.000,00 €
Förderung der Landwirtschaft	Ausweichbuchten Feldweg- anschluss Feuerwehrzufahrt Richtung K2041	180.000,00 €
Kurhaus	Gerätehaus für Außenbestuh- lung	29.914,05 €
Wohn- und Geschäftsge- bäude	Notariatsgebäude	48.000,00 €

Wesentliche Minderausgaben des VmH gegenüber Planansatz (= Ergebnisverbesserungen)

- (54) Die nachstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Minderausgaben resultieren ganz oder teilweise aus der Auflösung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr.

Feuerwehrt	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögen	32.131,86 €
Feuerwehr	Neubau Feuerwehrhaus Bon- feld/Fürfeld/Treschklingen	60.667,52 €
<i>Gemeinschaftsschule</i>	<i>Umbau und Einrichtung Ge- meinschaftsschule</i>	<i>50.000,00 €</i>
<i>Gemeinschaftsschule</i>	<i>Erweiterung Gymnasiale Ober- stufe</i>	<i>120.000,00 €</i>
Gemeinschaftsschule	Fassadensanierung	138.060,00 €
Tageseinrichtungen für Kinder	Zuschüsse für die Anschaffung von Vermögen konf. Kiga´s	40.234,19 €
<i>Städteplanung, Vermes- sung, Bauordnung</i>	<i>Dorfentwicklung Heinsheim</i>	<i>73.585,42 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Bahnunterführung Hinter dem Schloss</i>	<i>20.000,00 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Kreisverkehr Wag- nerstr./Schubertstr. Bad Rap- penau</i>	<i>50.000,00 €</i>

<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Maßnahme aufgeteilt</i>	549.354,11 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Am Schafgarten</i>	272.963,96 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung Gromberg II</i>	53.639,70 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Neubau Sophie-Luisen-Parkplatz</i>	250.000,00 €
Gemeindestrassen	Erweiterung Radwegenetz	20.000,00 €
Gemeindestrassen	Erschließung Waldäcker 1. BA	161.265,73 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung Gewerbegebiet Buchäcker-Erweiterung</i>	420.263,46 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung Mühlwiesen Fürfeld</i>	24.820,91 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung Gaisberg 1. BA Obergimpfern</i>	46.308,26 €
Gemeindestrassen	„Erweiterung/Modernisierung Straßenbeleuchtung“	44.323,99 €
Wasserläufe, Wasserbau	Neubau Hochwasserschutzmaßnahmen	34.066,26 €
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Hochwasserschutzmaßnahmen Babstadt</i>	20.700,00 €
Wasserläufe, Wasserbau	Feldweganhebung Dreschplatz Obergimpfern	190.000,00 €
Bauhof	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögen	125.239,04 €
<i>Kurhaus</i>	<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</i>	42.359,14 €
Sonstiges Grundvermögen	Erwerb von Grundstücken	3.717.608,58 €

Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes waren in der Haushaltsatzung mit 19.025.300,00 € geplant. Durch Minderausgaben (Einsparungen oder zeitliche Streckung bzw. Verschiebung) des Vermögenshaushaltes bei verschiedenen Positionen weist der Jahresabschluss 2018 Minderausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 5.129.669,87 € gegenüber dem Planansatz aus.

3.2.6.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

Finanzierung der Investitionen

- (55) Die nach der Jahresrechnung 2018 gebuchten Investitionen betragen 13.486.434,07 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allg. Rücklage). In diesem Betrag sind noch Haushaltsausgabereste des Vorjahres und des Abschlussjahres enthalten, so dass teilweise die nach dem Haushaltsplan 2018 geplanten Investitionen zwar buchungsmäßig dem Planjahr

zugeordnet wurden, jedoch tatsächlich kassenmäßig in dieser Höhe noch nicht vollzogen sind. Bereinigt man das gebuchte Ausgabesoll für Investitionen von 13.486.434,07 € zusätzlich um die Haushaltsreste des Vorjahres und die neu gebildeten Haushaltsreste des laufenden Jahres, so wurde im Jahr 2018 ein Betrag von 15.097.180,36 € für tatsächlich getätigte Investitionen zur Ausgabe angeordnet. Schwerpunkte der im Haushaltsjahr 2018 finanzierten bzw. gebuchten Investitionen (= Anordnungssoll) bilden:

<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen Hauptverwaltung</i>	23.636,52 €
<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen allg. Verwaltung</i>	28.766,68 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Feuerwehr Bad Rappenau</i>	271.000,00 €
<i>Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen Feuerwache Süd</i>	20.859,94 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Feuerwache Süd</i>	52.868,14 €
<i>Neubau Feuerwehrhaus Bonfeld /Fürfeld / Treschklingen</i>	1.139.332,48 €
<i>Umbau Feuerwehrhaus Heinsheim</i>	55.282,09 €
<i>Umbau Feuerwehrhaus Obergimpfern</i>	80.000,00 €
<i>Verschiedene Baumaßnahmen Grundschule Bad Rappenau</i>	112.500,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Grundschule Bad Rappenau</i>	20.038,51 €
<i>Grundschule Bad Rappenau Verschiedene Baumaßnahmen</i>	400.000,00 €
<i>Grundschule Babstadt Verschiedene Baumaßnahmen</i>	15.000,00 €
<i>Grundschule Bonfeld Erweiterung und Brandschutzmaßnahmen</i>	300.000,00 €
<i>Grundschule Fürfeld Verschiedene Baumaßnahmen</i>	22.500,00 €
<i>Grundschule Grombach Verschiedene Baumaßnahmen</i>	46.000,00 €
<i>Grundschule Grombach Außenspielgerät</i>	22.000,00 €
<i>Grundschule Obergimpfern Verschiedene Baumaßnahmen</i>	50.000,00 €
<i>Gemeinschaftsschule Rückzahlung zuviel erhaltener Landeszuschüsse/Ausgleichsstockmittel</i>	166.000,00 €
<i>Fassadensanierung Gemeinschafts-</i>	1.261.940,00 €



<i>schule Bad Rappenau</i>	
<i>Neubau / Umbau Mensa Schulzentrum Bad Rappenau</i>	1.800.000,00 €
<i>Stadtarchiv Anschaffung von EDV- Geräten und Programmen</i>	22.296,75 €
<i>Zuschüsse für die Anschaffung von Vermögen konf. Kindergärten</i>	172.265,81 €
<i>Neubau Kindergarten „Kandel“</i>	600.000,00 €
<i>Außenspielgerät Kita Fürfeld</i>	80.000,00€
<i>Kita Zimmerhof Erwerb von bewegli- chen Sachen des Anlagevermögens</i>	50.000,00€
<i>Erstellung Baum- und Grünflächenka- taster</i>	50.000,00€
<i>Außenspielgerät Park und Gartenanla- gen</i>	55.000,00€
<i>Ausbau von Spielplätzen Park- und Gartenanlagen</i>	25.263,69€
<i>Sanierung Bonfeld</i>	300.000,00 €
<i>Kleinere investive Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Straßen- und Wegebau</i>	54.223,29 €
<i>Erstellung Straßenkataster</i>	90.000,00 €
<i>Ersatz von Straßenzubehör</i>	35.000,00 €
<i>Anschluss K 2120 an L 530</i>	125.000,00 €
<i>Sanierung Schillerstrasse Bad Rap- penau</i>	308.860,10 €
<i>Sanierung Oststrasse Bad Rappenau</i>	135.809,31 €
<i>Sanierung Herderstrasse Bad Rap- penau</i>	104.684,70 €
<i>Sanierung Salinenstrasse</i>	100.000,00 €
<i>Erschließung Wohngebiet Kandel</i>	401.038,76 €
<i>Erschließung Waldäcker Babstadt 1. BA</i>	256.734,27 €
<i>Erschließung Waldäcker Babstadt 2. BA</i>	1.144.765,73 €
<i>Gewerbegebiet Buchäcker Norderwei- terung</i>	50.000,00 €
<i>Gewerbegebiet Berg Bonfeld</i>	118.000,00 €
<i>Gehwegerneuerung Bonfelder Straße / B39 in Fürfeld</i>	150.000,00 €
<i>Straßenerneuerung Mörikestr. Fürfeld</i>	30.000,00 €
<i>Erschließung Baugebiet Halmesäcker. Fürfeld</i>	100.000,00 €
<i>Erschließung Baugebiet Neckarblick Heinsheim</i>	35.000,00 €
<i>Erschließung Baugebiet Geisberg 2+3 BA, Obergimpfern</i>	455.000,00 €
<i>Lärmschutzwall A6 Treschklingen</i>	50.000,00 €



<i>Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände</i>	100.000,00 €
<i>HRB „Langengraben“ Grombach</i>	30.000,00 €
<i>Feldweganhebung Dreschplatz Obergimpern</i>	40.000,00 €
<i>HRB „Bei der Ziegelhütte“ Obergimpern</i>	50.000,00 €
Tiefbaumaßnahmen Friedhof	59.149,55 €
Bauhof Erwerb bewegl. Sachen	154.760,96 €
<i>Ausweichbuchten Feuerwehrezufahrt Richtung Bonfeld, Förderung der Landwirtschaft</i>	220.000,00 €
<i>Ausweichbuchten Feldweganschluss Feuerwehrezufahrt Richtung K2041, Förderung der Landwirtschaft</i>	180.000,00 €
Darlehensgewährung KuK Modernisierung Freibad	382.979,52 €
Erhöhung Stammkapital KuK Modernisierung Freibad	50.000,00 €
<i>Um- und Ausbau von Bushaltestellen, Förderung ÖPNV</i>	50.000,00 €
<i>Investitionszuschuss Stadtbahn</i>	49.596,78 €
Gerätehaus für Außenbestuhlung Kurhaus	29.914,05 €
<i>Errichtung Wohnmobilstellplatz, Kureinrichtungen</i>	50.000,00 €
<i>Generalsanierung Bohrtürme Saline 3 + 4, Kureinrichtungen</i>	20.000,00 €
<i>Notariatsgebäude</i>	48.000,00 €
Erwerb von Grundstücken	2.532.391,42 €

Die vorstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Investitionsausgaben resultieren teilweise bzw. ganz aus gebildeten Haushaltsresten, d.h. die betroffene Maßnahme ist im Haushaltsjahr in Höhe des gebildeten Haushaltsrests finanziert, jedoch zum 31.12.2018 noch nicht oder nur teilweise realisiert.

Die Finanzierung der Investitionen im Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Investitionsrate (Zuführung vom Verwaltungshaushalt)	51,30 %
Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0,17 %
Rückflüsse von Darlehen	12,56 %
Veräußerungserlöse	19,89 %
Beiträge	- 2,87 %
Zuschüsse	15,18 %

Kredite	0,00 %
Sonstiges	0,00 %
Entnahme aus der Rücklage	3,77 %
Gesamt	100,00 %

Dies bedeutet, dass 84,82 % der im Jahr 2018 gebuchten Ausgaben für Investitionen durch Eigenkapital gedeckt sind. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 15,18 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2018 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2018 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 51,30 % finanzieren.

3.2.6.4 Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO, § 9 GemHVO)

- (56) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltsatzung auf 6.012.000,00 € festgelegt, die sich auf die einzelnen Investitionen wie folgt verteilt:

Erwerb von beweglichen Sachen der Feuerwehr Bad Rappenau	2019	250.000,00 €
Erwerb von beweglichen Sachen der Feuerwehr Bad Rappenau	2020	440.000,00 €
Umbau Feuerwehrhaus Obergimpfern	2019	117.000,00 €
Grundschule Bonfeld Erweiterung und Brandschutzmaßnahme	2019	700.000,00 €
Grundschule Bonfeld Erweiterung und Brandschutzmaßnahme	2020	250.000,00 €
Neubau Kindergarten „Kandel“ Bad Rappenau	2019	1.800.000,00 €
Neubau Kindergarten „Kandel“ Bad Rappenau	2020	200.000,00 €
Rad- und Fußweg Siegelsbacher Straße Waldstadion	2019	200.000,00 €
Sanierung Salinenstraße	2019	400.000,00 €
Erschließung Wohngebiet „Kandel“ Bad Rappenau	2019	400.000,00 €
Straßenerneuerung Mörikestraße Fürfeld	2019	220.000,00 €
Erschließung Baugebiet „Halmesäcker“ Fürfeld	2019	500.000,00 €
Erschließung Baugebiet „Kobach III“ Grombach	2019	255.000,00 €
Generalsanierung Bohrtürme Saline 3 + 4	2019	140.000,00 €
Generalsanierung Bohrtürme Saline 3 + 4	2020	140.000,00 €

Verstöße gegen § 86 GemO für das Rechnungsjahr 2018 wurden keine festgestellt. Es wird auch auf Ziffer 3.2.3.3 „über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“ verwiesen.

3.2.7 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (§ 13 GemHVO)

Allgemein

- (57) Der vom Buchungssystem Finanz+ ausgewiesene Rechnungsabschluss des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge entspricht dem geltenden baden-württembergischen Recht (§ 41 i.V.m. § 40 GemHVO und Anlage 16 der VwV Gliederung und Gruppierung).

Kasseneinnahmereste

- (58) Bei den Kasseneinnahmeresten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

Kassenausgabereste

- (59) Bei den Kassenausgaberesten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

3.3 Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)

- (60) Die Vermögensrechnung hat den Zweck, die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zum Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen nachzuweisen. Dies ist notwendig, weil sich diese Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben.

Die Vermögensrechnung der Großen Kreisstadt Bad Rappenau wurde 1992 von der Vollvermögensrechnung auf die Teil-Vollvermögensrechnung umgestellt.

Die entsprechende Buchung bzw. Darstellung der Kassenreste im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge entsprechen dem baden-württembergischen Recht.

3.3.1 Darstellung des Vermögens und der Schulden

- (61) Die Teil-Vollvermögensrechnung wurde entsprechend dem Gliederungsplan der Vermögensrechnung (Anlage 1 der VwV zu § 43 GemHVO) aufgestellt.

Größere Veränderungen des Vermögens gab es bei den unbeweglichen Sachanlagen der Kostenrechnenden Einrichtungen. Bei der Feuerwehr mit + 2.763 T€, den Kindergärten mit + 567 T€ und dem BgA „Kureinrichtungen“ mit -

279 T€. Bei den beweglichen Sachanlagen hat die Feuerwehr mit + 157 T€ und der Bauhof mit + 23 T€ eine große Werteveränderung erfahren. Weitere große Veränderungen gab es bei den Finanzanlagen durch die Tilgung des städtischen Darlehens an den Eigenbetrieb von 300 T€, durch die Auszahlung eines Darlehens an die KuK von 896 T€ für die Rappsodie, jedoch wurde im Gegenzug ein Teilbetrag von 1.394 T€ eines Darlehens getilgt. So dass zum 31.12.2018 sich der Darlehensstand um 498 T€ auf 1.754 T€ verminderte. Außerdem wurden 50 T€ auf Vorausleistungen auf Kapitaleinlagen bei der KuK gezahlt.

Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass aufgrund eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau folgende Darlehen nicht in der Vermögensrechnung aufgeführt sind:

• Kapitaleinlage bei Schwärzberg Klinik	515.382,00 €
• Kapitaleinlage bei KuK	452.533,31 €
• Darlehen KuK III	511.292,00 €
• Darlehen KuK V	500.000,00 €

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung hat dies zu überwachen und bei Erfüllung dieser Voraussetzung darauf hinzuweisen. Im Laufe der Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurden die Jahresabschlüsse 2018 der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsverwaltung vorgelegt. Aus dem Jahresabschluss 2018 der Kur- und Klinikverwaltung GmbH ist ersichtlich, dass rd. 1.029 T€ im Rahmen des Besserungsscheines auflebten. Dieser Betrag ist als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Bad Rappenau bei der Kur- und Klinikverwaltung GmbH ausgewiesen. Die Rechnungsprüfung weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch ein Betrag von ca. 515 T€ des Forderungsverzichts mit Besserungsschein direkt auf die Schwärzberg Klinik GmbH entfällt. Darum ist der Ausgleich dieses Betrages von der Schwärzberg Klinik GmbH vor Feststellung des abzuführenden Gewinnes an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH vorzunehmen und entsprechend im Jahresabschluss der Schwärzberg Klinik GmbH auszuweisen.

Die Vermögensrechnung weist bei den Finanzanlagen „Beteiligungen“ bei der Kurklinik Bad Rappenau GmbH einen Abgang des gesamten städtischen Stammkapitals von 355.755,95 € aus. Eine zugehörige Buchung ist im Vermögenhaushalt nicht vorhanden. Insofern besteht eine Abweichung zwischen den

Buchungen im Vermögenshaushalt und der Darstellung in der Vermögensrechnung. Diese Abweichung entsteht durch die in 2018 vorgenommene Verschmelzung der Kurklinik GmbH mit der Schwärzberg Klinik GmbH. Hierbei wurde seitens des Klinik Konzerns das Gesellschafterkapital der Stadt Bad Rappenau bei der Kurklinik GmbH in Betriebsvermögen der Schwärzberg Klinik GmbH umgewandelt, indem das Stammkapital bei der Berechnung des Verschmelzungsgewinnes berücksichtigt wurde.

Die Vermögensrechnung in Verbindung mit der Jahresrechnung stellt insofern die Vermögensbewegungen des Jahres 2018 hinsichtlich des städtischen Stammkapitals bei der Kurklinik GmbH nicht vollständig dar.

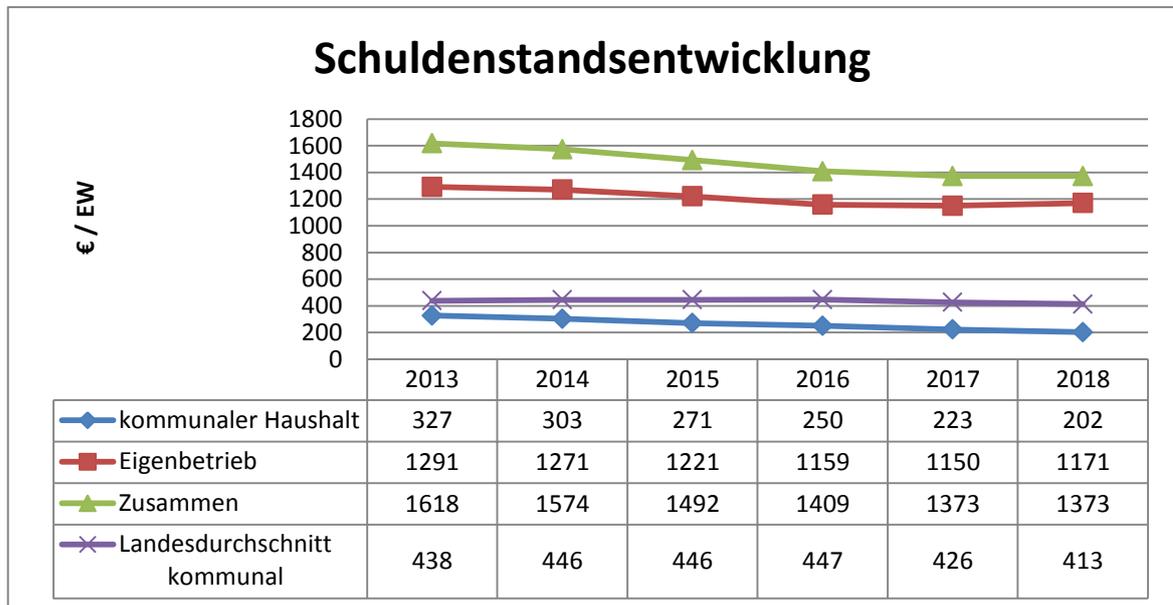
Weitere Feststellungen bezüglich der Vermögensrechnung waren nicht zu treffen.

3.3.2 Verschuldung (§ 87 GemO)

(62)

Der Schuldenstand (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“) betrug am 01.01.2018	4.715.971,14 €
tatsächlich neu aufgenommen wurden Kredite in Höhe von	0,00 €
Getilgt wurden	409.196,06 €
Neuer Schuldenstand zum 31.12.2018 (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“)	4.306.775,08 €
zzgl. Schuldenstand des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ zum 31.12.2018	24.960.160,97 €
Gesamtschuldenstand	29.266.936,05 €

Dies entspricht einer Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner (Stand zum 30.06.2018: 21.313 EW) zum 31.12.2018 von rd. 202 € (Landesdurchschnitt: 413 €/EW). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushalts weiterhin unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Unter Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.171 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 875 €/Einwohner) beläuft sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.373 €/Einwohner (Vorjahr: 1.373 €/Einwohner).



Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2018 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.105.538,00 € (Vorjahr: 2.163.355,00 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 99 €/EW, die zwar bei der Schuldenstandsermittlung außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

3.3.3 Rücklagen (§ 90 GemO, §§ 20, 21 GemHVO)

3.3.3.1 Allgemeine Rücklage

(63) Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt:

Stand 01.01.2018	7.450.443,57 €
Entnahme	508.646,96 €
Stand 31.12.2018	6.941.796,61 €

Das sind rd. 11,79% der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts 2018.

Zum Vergleich:

2013	9,36 %
2014	12,97 %
2015	12,94 %
2016	16,90 %
2017	13,67 %

Der Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 GemHVO (2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) beträgt 1.043.096,01 €.

Mit 6.941.796,61 € übersteigt die Allgemeine Rücklage den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand um 5.898.700,60 €. Dieser Betrag aus der Allgemeinen Rücklage steht für Investitionen zur Verfügung.

3.4 Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)

- (64) Die Anlagen zur Jahresrechnung (Vermögensübersicht; Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht) wurden ordnungsgemäß erstellt.

3.5 Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)

- (65) Beim Rechnungsamt ist die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Rappenau eingerichtet. Diese nimmt unter anderem die Aufgabe des § 105 Abs. 2 GemO wahr. Hiernach hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligungsunternehmen zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres, die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 noch nicht erstellt, da die dazu benötigten Informationen von den

kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsverwaltung noch nicht vorlagen.

Der vorliegende Beteiligungsbericht des Jahres 2017 entspricht den Mindestanforderungen des § 105 Abs. 2 GemO. Er wurde dem Gemeinderat am 22.11.2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 3 GemO erfolgte am 29.11.2018 im Amtsblatt Nr. 48 der Stadt Bad Rappenau. Der Auslegungszeitraum war der 03.12.2018 bis 11.12.2018.

4 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Schwerpunktprüfungen

4.1.1 Prüfung der Betätigung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)

(66) Die Betätigungsprüfung wird von der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 1 GemO mitumfasst. Dagegen ist sie kein Bestandteil der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 Abs. 1 GemO; sie kann aber dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe übertragen werden.

Der Inhalt der Betätigungsprüfung erstreckt sich darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen der Gemeinde erfüllt sind
- die Gemeinde ihre Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO sowie ihre Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gemeinde erfüllen.

Die Betätigungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 übertragen.

Geprüft wurden für das Jahr 2017 folgende städtische Beteiligungsgesellschaften:

1. Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH

2. Kur- und Klinikkonzern mit:

- Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH
- Schwärzberg Klinik GmbH
- Kurklinik Bad Rappenau GmbH
- Salinenklinik AG

Hinsichtlich der Ergebnisse der Betätigungsprüfung wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsberichte mit Datum vom 18.01. bzw. 04.04.2019 gefertigt. Die wesentlichen Auszüge hiervon sind unter Punkt 1.2.3.1 in diesem Bericht aufgeführt.

4.1.2 Grundstücksangelegenheiten

- (67) Aus dem Archivierungsprogramm „Codia“ heraus, wurden stichprobenartig Verträge aus den Bereichen „Ankauf“ und „Verkauf“ geprüft. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass teilweise bei den Kaufvertragsunterlagen die Dokumentation über die Ermittlung des Kaufpreises nicht oder nur lückenhaft vorhanden war. Künftig ist auf eine vollständige und aufschlussreiche Dokumentation zu achten.

4.1.3 Vergaben allgemein

4.1.3.1 Kosten und Aufwand

- (68) Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass eine europaweite Ausschreibung keinen größeren Aufwand bzw. höhere Kosten verursacht wie eine nationale Ausschreibung. Denn sowohl bei einer EU-Ausschreibung als auch bei einer nationalen Ausschreibung sind bei den vergleichbaren Vergabearten (z.B. Offenes Verfahren = öffentliche Ausschreibung usw.) die Vergabeunterlagen (z.B. Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuches, Leistungsverzeichnis, eventuell Bewertungsmatrix, usw.) gleichermaßen anzufertigen. Die Veröffentlichung der Ausschreibung im EU-Amtsblatt kann über das Internet kostenlos durchgeführt werden. Die Kosten für die Veröffentlichung in regionalen Druckmedien fallen für die EU-Ausschreibung in gleicher Höhe an wie bei einer nationalen Ausschreibung.

4.1.4 Vergaben nach VOL

4.1.4.1 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL, VwV und UVgO

(69) Wie bereits in früheren Schlussberichten aufgeführt ist weiterhin festzustellen, dass im Bereich der Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere im Unterschwellenbereich, aufgrund fehlender innerdienstlicher Vorgaben und Regelungen hinsichtlich einer rechtssicheren Vergabe und Zuständigkeiten in der Verwaltung Unsicherheiten bestehen.

Zur Sicherstellung eines geordneten Beschaffungswesens im Unterschwellenbereich, empfiehlt die GPA die Zuständigkeit, sowie die Ausgestaltung des Vergabewesens in einer örtlichen Beschaffungsordnung zu regeln (Prüfungsbericht der Allgemeinen Finanzprüfung 2000 – 2004 vom 19.04.2006, Rd-Nr. 53) Die grundsätzlichen Aufgaben des Vergabewesens sollten einer zentralen Stelle übertragen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Aktenvermerk vom 22.06.2015 dem Fachamt einen Entwurf einer Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Überarbeitung vorgelegt.

Die Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bisher noch nicht verfügt. Die VOL/A, 2. Abschnitt (Unterschwellenbereichsvergabe) gibt es nicht mehr, da sie bei der Vergaberechtsreform weitestgehend in die VgV (Vergabeverordnung) übertragen wurde. Die Rechnungsprüfung weist deshalb darauf hin, dass nach der langen Nichtbearbeitung des Themas durch das Fachamt sich zwischenzeitlich die Gesetzesgrundlagen geändert haben (Erlass der VwV Beschaffung und der UVgO). Der von der Rechnungsprüfung vorgelegte Entwurf einer Dienstanweisung ist daher vor Erlass auf die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

4.1.5 Vergabe von freiberufliche Leistungen

4.1.5.1 Vergaben von Freiberuflichen Leistungen (früher VOF)

(70) Was vormals in der VOF (Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen) geregelt war, ist durch die Vergaberechtsreform 2016 weitestgehend in die VgV (Vergabeverordnung) übertragen worden. Die VOF gibt es seit 18. April 2016 nicht mehr.

Insofern ist es sinnvoll die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen in die Dienstanweisung für die Beschaffung (siehe Punkt 4.1.4.1 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL, VwV und UVgO) zu integrieren.

4.1.6 Prüfung von Baumaßnahmen und Bauvergabe

4.1.6.1 Dienstanweisung Bauvergabe

- (71) Wie bereits in vorangegangenen Schlussberichten aufgeführt, hat das Rechnungsprüfungsamt empfohlen eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ zu erlassen. Hierzu hat das RPA als Vorschlag einen Entwurf einer Dienstanweisung „Bauvergabe“ erstellt, die als Leitlinie und Richtschnur für eine rechtlich ordnungsgemäße Auftragsvergabe zusammen mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen dienen soll. Die Dienstanweisung trägt vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung, speziell auch im Bereich der Korruptionsverhütung.

So werden z.B. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabearten, Regelungen für Nebenangebote, die losweise Ausschreibung, Verwendung von Formblätter, Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, produktneutrale Ausschreibung, Veröffentlichungsverpflichtungen usw. in dieser Dienstanweisung geregelt. Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ wurde mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft gesetzt, muss jedoch nochmals überarbeitet werden.

4.1.6.2 Wahrnehmung der Bauherrenpflichten einschließlich der Kontrolle der Planungsbüros

- (72) Die Technischen Ämter beauftragen mittels HOAI-Verträge Planungsbüros zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen (Planung, Mitwirkung bei Vergabe, Bauleitung usw.). Die Planungsbüros erbringen diese Leistungen für die Stadt als deren Erfüllungsgehilfe, d.h. die Stadt muss sich das Verhalten bzw. Leistung des Planungsbüros gegenüber den Firmen als eigenes Handeln anrechnen lassen. Eine Beauftragung eines Planers bedeutet somit, dass die Wahrnehmung der Bauherrenpflicht (Bauaufsicht, Kontrolle der Leistungen des Planers usw.) weiterhin durch die Stadt als Bauherr zu erfolgen hat. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wird die Bauherrenpflicht in den Technischen Ämtern teilweise nicht zufriedenstellend wahrgenommen. Dadurch entstand bei der Feuerwache Süd eine Doppelzahlung einer Abschlagsrechnung. Weiterhin fiel bei einem Gewerk des Kindergartens „Kandel“ weder dem Architekturbüro bei der Erstellung des Preisspiegels, noch dem Hochbauamt, ein gravierender Kalkulationsfehler auf.

4.1.6.3 Dokumentation

- (73) Bei einigen der geprüften Fälle war die Dokumentation nicht vollständig bzw.

lag diese zum Prüfungszeitpunkt nicht den Bauakten bei. Aufgrund der Wichtigkeit weist das Rechnungsprüfungsamt nochmals darauf hin, dass gem. § 20 VOB/A das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren ist, indem die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Mindestinhalte sind ebenfalls in § 20 VOB/A geregelt.

4.1.6.4 Förmliche Verpflichtung von Dritten

(74) Wiederum ist wie in den vorherigen Prüfungen zu beanstanden, dass zumindest bei größeren Baumaßnahmen keine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen wird. Seitens des Hochbauamtes wurde bereits mit Stellungnahme vom 04.07.2011 und seitens des Tiefbauamtes mit Stellungnahme vom 24.10.2011 die künftige förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zugesagt.

Auf die Ziffer 3.5 der VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung wird nochmals hingewiesen. Diese legt fest: „Werden öffentliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von der Behörde wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll der Beauftragte auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden.“ Damit werden bestimmte Strafandrohungen des Strafgesetzbuches auch gegenüber diesen Personen wirksam.

4.1.6.5 Vergabe von Elektroarbeiten

(75) Bei der Prüfung einer Vergabe von Elektroarbeiten waren folgende Feststellungen zu treffen:

- Die falsche Vergabeart wurde gewählt
- Mangelhafte Vergabedokumentation
- Angebotsfrist zu kurz
- Fehler bei Wertung eines Angebotes
- Keine produktneutrale Verdingungsunterlagen
- Verdingungsunterlagen wurden von einem Bieter erstellt
- Eine Kostenberechnung wurde nicht erstellt

- Sämtliche Arbeiten wurden auf Stundenlohnbasis abgerechnet.

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften sollte künftig geachtet werden.

4.1.7 Abschluss von Verträgen für die Stadt

- (76) Hinsichtlich der Einrichtung von Konten bei Internetshops, der Erstellung von Kundenkarten auf den Namen der Stadt, der Teilnahme an Gewinnspielen und Ähnliches treten immer wieder Unklarheiten bzw. Probleme hinsichtlich der rechtlichen Zuordnung auf. Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass die Einrichtung von Konten bei Internetshops, die Erstellung von Kundenkarten auf den Namen der Stadt, Teilnahmeverträge, usw. keine Handlung im Bezug auf eine Bewirtschaftungsbefugnis (Befugnis zum Abschluss von Verträgen die eine direkte verpflichtende Haushaltsmittelbewirtschaftung zur Folge haben = Kaufvertrag) darstellen. Diese Geschäftsvorgänge stellen eine vertragliche Vereinbarung über die Regularien bzw. Abläufe von Geschäftsbeziehungen dar.

Grundsätzlich ist für diese Art von Verträgen nach § 54 GemO der Bürgermeister zuständig. Auch nach der Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Rappenau sind diese Art der Verträge im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters angesiedelt, da es sich nicht um eine Bewirtschaftungsbefugnis handelt.

Aufgrund aktuell vorliegender Rechnungsbelege und ausgestellten Reinertragsnachweisen geht die Rechnungsprüfung davon aus, dass solche Verträge nicht nur durch den Oberbürgermeister getätigt werden. Dies sollte künftig nicht mehr geschehen. Bereits bestehende städtische Internetkonten, Bonuskartenverträge, Cashcardverträge etc. auf Namen der Stadt, die nicht durch Anordnung des Oberbürgermeisters eingerichtet wurden, sollten unverzüglich aufgelöst werden.

4.1.8 Beschaffungsvorgänge im Namen der Stadtverwaltung Bad Rappenau

4.1.8.1 Allgemeines

- (77) In vielen Bereichen der Stadtverwaltung und den dazugehörigen Einrichtungen werden Warenbeschaffungen getätigt. In heutiger Zeit gibt es viele Arten und Möglichkeiten wie diese Beschaffungen bestell-, liefertechnisch und zahlungsmäßig abgewickelt werden können. Jedoch ist oftmals die Einhaltung von steu-

er- und kassenrechtlichen Vorschriften schwierig abzubilden. Auch im Bereich der Korruptionsverhütung stellen die verschiedenen Beschaffungsmöglichkeiten neue Herausforderungen dar [siehe Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) vom 15. Januar 2013 - Az.: 1-0316.4/74 - (GABl. Nr. 2, S. 55) in Kraft getreten am 1. Januar 2013]. Hier sind insbesondere die Stellen mit Leitungsfunktion in den Fachämtern gefordert die Beschaffung zu regeln und zu überwachen.

4.1.8.2 Internetbestellungen auf Namen der Stadt

(78) Bestellungen über das Internet sind aus steuerlicher Sicht für die Stadt Bad Rappenau risikobehaftet. Bei Bestellungen über das Internet gibt es verschiedene Vertriebsmodelle, die oftmals nicht aus der Rechnung ersichtlich sind. Es ist teilweise nicht klar erkennbar, wer Leistungserbringer ist und von wo aus der Warenversand beginnt. Dies ist jedoch wesentlich für eine richtige umsatzsteuerliche Beurteilung des Sachverhaltes.

Die ausgestellten Rechnungen, erfüllen oftmals nicht die formalen Rechnungsanforderungen nach dem Umsatzsteuergesetz. Ein möglicher Vorsteuerabzug ist daher ggfls. aus formalen Gründen nicht möglich.

Auch kann dadurch nicht immer zweifelsfrei beurteilt werden, ob es sich um einen Fall der Steuerpflicht des Leistungsempfängers nach § 13b UStG oder einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG handelt.

Im Hinblick auf die Einführung eines Tax Compliance Management Systems ist die Kämmerei derzeit dabei, eine Dienstanweisung zur Regelung von Bestellungen über das Internet zu erstellen.

4.1.9 Kassenrechtlicher Aspekt von Internetbestellungen, Bonuskarten, Cashcards etc.

(79) In der Dienstanweisung zur Regelung von Bestellungen über das Internet sollen auch die Pflichtangaben einer Rechnung definiert und festgelegt werden und dass die Bestellung auf Rechnung erfolgen muss. Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Lastschrift durch die bestellende Person auf ein städtisches Konto nicht erteilt werden darf. Auch ist beabsichtigt, die Verwendung von Bonuskarten oder anderen Bonussystemen (auch auf Privatpersonen ausgestellte) generell zu untersagen.

Seitens der Fachämter sollten zudem die mit Bestellungen betrauten

Bediensteten, die Schulleitungen usw. ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

4.1.10 Auslagenersätze

- (80) Vor allem im Bereich der Schulen, Kindergärten und Jugendhaus werden Beschaffungen oft in Form von Auslagenersätzen mit der Stadt abgerechnet. Diese Abrechnungsform ist ursprünglich nur für begründete Ausnahmefälle vorgesehen. Bei Auslagenersätzen lautet die Rechnung oft auf eine Privatperson oder es handelt sich um einen einfachen Kassenbeleg. Dies kann zu Problemen mit der Gewährleistung führen. Grundsätzlich sollten Einkäufe auf Rechnung erfolgen. Es sollte über Auslagenersätze nur Kleinbeträge und nur Warenkäufe abgewickelt werden, bei denen keine Gewährleistungen / Garantien gelten (z.B. Verbrauchsmaterial für Bastelunterricht). Dem Antrag auf Auslagenersatz sollte, wie auf dem Vordruck angeführt, ein Nachweis der Bezahlung (Quittung; Bankbestätigung usw.) beigefügt sein um Doppelzahlungen zu vermeiden.

4.1.11 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Auslagenersätze

- (81) Nach § 33 Gemeindekassenverordnung handelt es sich bei den zahlungsbegründenden Unterlagen in der Regel um Rechnungsbelege, aus denen sich der Grund für die Zahlung, die Höhe des Anspruchs und dessen Berechnung im Einzelnen ergeben. Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden vermehrt Auslagenersätze festgestellt, bei denen aus den beigefügten zahlungsbegründenden Unterlagen nicht zweifelsfrei der Grund, die Höhe des Anspruchs und dessen Berechnung zu erkennen waren. Seitens der Zeichnungsbefugten für die sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie für die Anordnung sollte auf aussagekräftige Unterlagen geachtet werden. Dies gilt auch für zahlungsbegründende Unterlagen bei Einnahmeanordnungen z.B. im Bereich der Schulen für Eigenanteile der Eltern beim Schuljahresplaner. Entsprechen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht den Vorgaben, sollte keine Kassenanordnung erteilt werden, bzw. die Stadtkasse sollte den Vollzug der Kassenanordnung ablehnen.

Weiterhin ist festzustellen, dass bei zahlungsbegründenden Unterlagen nicht nachvollziehbare (mit Tipp-Ex und ohne Handzeichen) Änderungen vorgenommen werden. Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass erforderliche Änderungen nachvollziehbar vorzunehmen sind. Das bedeutet, die fehlerhaften An-

gaben nur durchzustreichen damit diese noch lesbar sind und die Änderung mit Handzeichen durch die handelnde Person zu versehen. Auch hier sollte die Stadtkasse derartig abgeänderte zahlungsbegründenden Unterlagen bzw. Kasenanordnungen zurückweisen.

4.1.12 Geldwertgutscheine

- (82) Im Rahmen der lfd. Belegprüfung wurde festgestellt, dass über Auslagenersatz die Beschaffung von Geldwertgutscheinen vorgenommen wird. Hierbei ist festzustellen, dass Geldwertgutscheine kassenrechtlich wie Bargeld zu behandeln bzw. zu sehen sind, dies wurde nicht beachtet. In den vorliegenden Fällen ist auch die erforderliche Bewirtschaftungsbefugnis nicht beachtet worden. Außerdem ist die Ausgabe von Zahlungsmittel (hier: Geldwertgutscheine) durch die empfangende Person zu quittieren.

4.1.13 Abrechnung von Investitionskostenzuschüssen bei baulichen Maßnahmen

- (83) Seitens der Rechnungsprüfung war festzustellen, dass teilweise Investitionskostenzuschüsse auf Grundlage von ungeprüften Rechnungen ausgezahlt wurden. Auszahlungen von Zuschüssen an Dritte sollten wie alle Auszahlungen immer nur auf der Grundlage von fachtechnischen, sachlichen und rechnerischen geprüften und bestätigten Rechnungen erfolgen.

4.2 Weitere Prüfungen

4.2.1 Laufende Belegprüfung

- (84) Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden unter anderem folgende Bereiche geprüft bzw. Rechnungen hinterfragt:
- Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis
 - Inanspruchnahme von gewährten Skontoabzügen
 - Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen anhand der zugrundeliegenden Angebote, Rapporte und Lieferscheine
 - Prüfung der Zuständigkeit (z.B. Vergleiche)
 - Doppelzahlungen (z.B. durch Zahlungsanordnung aufgrund von Rechnungskopien oder doppelter Rechnungsstellung)
 - Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom und Gas)
 - Einhaltung der Rechnungsabgrenzung

- Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Zahlung
- Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (z.B. Spendengelder)

Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.2.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

4.2.2.1 Stundungen

- (85) Die Gemeinde kann das Zahlungsziel ihrer Forderungen gegenüber ihren Schuldnern, unter bestimmten Voraussetzungen, hinausschieben (= Stundung). Nach § 222 Abgabenordnung, darf eine Stundung nur erfolgen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Hier kann, wie bereits in den Vorjahren festgestellt, der Betrag für das Jahr 2018 aus der „Liste der Stundungen“ (Forderungen der Stadt Bad Rappenau in der Finanzbuchhaltung die in 2018 gestundet wurden) nicht verwendet werden, da Beträge in der neuen Version der Auswertung falsch dargestellt werden bzw. der Stundungsfall nicht aufgenommen wurde. Die nicht aufgenommenen Stundungsfälle wurden im Beitreibungsprogramm erfasst. Die wegen landwirtschaftlicher Nutzung gestundeten Beiträge werden auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt als Niederschlagung behandelt. Die Niederschlagung kommt in diesen Fällen einem Erlass gleich. In diesem Zusammenhang weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass eine Niederschlagung von Beiträgen wegen landwirtschaftlicher Nutzung für Vereinsgrundstücke nicht möglich ist. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der erfassten Stundungen aus dem Jahre 2018 kann festgestellt werden, dass sämtliche geprüften Stundungsfälle ordnungsgemäß von der Stadtkasse erfasst und abgewickelt werden.

4.2.2.2 Gebühren

- (86) Genehmigungen für Sondertransporte nach der Straßenverkehrsordnung
Vom Rechnungsprüfungsamt wurde der Bereich der Genehmigungen für Sondertransporte nach der Straßenverkehrsordnung geprüft. Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.2.3 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

(87) Nach § 7 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Stadtkasse jährlich und bei Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

4.2.3.1 Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

(88) Die Stadtkasse wurde am 19.03.2018 unvermutet geprüft (Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 11.06.2018). Schwerpunkt der Prüfung war die Kassenbestandsaufnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO) und die Feststellung, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die übrigen Punkte wurden, soweit sie nicht lfd. geprüft werden (z.B. Belegprüfung), im Laufe des Jahres 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dies waren unter anderem:

1. Organisation der Stadtkasse (Personal, Einheitskasse, Sonderkasse)
2. Einrichtung und Geschäftsgang der Stadtkasse (Dienstanweisung für die Stadtkasse)
3. Kassenaufsicht
4. Einhaltung der Anordnungsbefugnis
5. Freigabe von EDV-Verfahren
6. Verwahrung von Wertgegenständen
7. Sperrvermerke bei Geldanlagekonten
8. Verfügungsberechtigung über die Girokonten
9. Beitreibung und Vollstreckung
10. EDV-Berechtigungsverwaltung

4.2.3.2 Zahlstellen

(89)

Zahlstellen / Handvorschüsse	Prüfung	Bericht vom
Standesamt	17.04.2018	11.06.2018
Stadt- und Kurbücherei	18.04.2018	11.06.2018
Verbundschule (Portokasse)	18.04.2018	11.06.2018
Verbundschule	18.04.2018	11.06.2018
Albert-Schweitzer-Förderschule	19.04.2018	11.06.2018
Grundschule (Portokasse)	19.04.2018	11.06.2018
Bürgerbüro Arbeitsplatz Fr. Willmek	25.04.2018	11.06.2018

Bürgerbüro Arbeitsplatz Fr. Szymanski	23.04.2018	11.06.2018
Bürgerbüro Müllgebührenkasse	23.04.2018	11.06.2018
Bürgerbüro Arbeitsplatz Fr. Pasker	23.04.2018	11.06.2018
Postzentrale	23.04.2018	11.06.2018
Bürgerbüro Arbeitsplatz Hr. Arnold	25.04.2018	11.06.2018
Bürgerbüro Arbeitsplatz Fr. Hummel	25.04.2018	11.06.2018
Bürgerbüro Arbeitsplatz Fr. Beck	16.05.2018	11.06.2018

Bei der Zahlstelle „Müllgebührenkasse“ ergab die Prüfung einen Fehlbetrag von 0,20 €. Der Fehlbetrag wurde von der Stadtkasse, gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindekassenverordnung, ausgeglichen.

Bei der Zahlstelle „Postzentrale“ wurde ein Überschuss von 1,85 € ermittelt. Dieser konnte im Laufe der Prüfung aufgeklärt und bereinigt werden.

Weitere Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.2.4 Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)

- (90) Nach § 91 Abs. 2 GemO ist das Vermögen der Gemeinde ordnungsgemäß nachzuweisen. Soweit die Bestände nicht aus den Anlagenachweisen (§ 38 Abs. 1 GemHVO a.F.), welche für kostenrechnende Einrichtungen vorgeschrieben sind ersichtlich sind, hat der Nachweis durch Bestandsverzeichnisse nach § 37 GemHVO a.F.) zu erfolgen. In den Bestandsverzeichnissen sind auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter, soweit sie kostenrechnenden Einrichtungen dienen und die Grenze von 800 € überschreiten, nachzuweisen. Nicht in die Bestandsverzeichnisse aufzunehmen sind bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 800 € nicht überschreiten. Bestände über Vorräte sind nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, wenn eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist (z.B. Lagerbuchhaltung) oder wenn die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Da wie bereits in früheren Prüfungen der GPA und der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, die gesetzlichen Vorgaben für die Führung von Bestandsverzeichnissen nicht ausreichend beachtet werden, ist eine Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte außerhalb von kostenrechnenden Einrichtungen nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich.

Im Gegensatz zu den Bestandsverzeichnissen werden in den Anlagenachweisen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen erfasst.

Für folgende Bereiche werden Anlagenachweise geführt:

1. Feuerschutz
2. Hortbetreuung, Verlässliche Grundschulen
3. Jugendhaus
4. Kindergärten
5. Sporthallen
6. Sportplätze
7. Bestattungswesen
8. Bauhof
9. Stadtwald
10. Betrieb der gewerblichen Art „Kurhaus“
11. Betrieb der gewerblichen Art „Kureinrichtungen“
12. Betrieb der gewerblichen Art „Bahnhof“
13. Betrieb der gewerblichen Art „Soleförderung“

Die stichprobenweise Prüfung der Anlagenachweise ergab, dass Zu- und Abgänge des Anlagevermögens in den einzelnen Bereichen ordnungsgemäß in die Anlageverzeichnisse aufgenommen wurden.

4.2.5 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergaben (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)

- (91) Im Rahmen der Beratung (siehe Ziffer 1.4.5 Beratende Tätigkeit) werden stichprobenweise die Ausschreibungsunterlagen und Vergaben vor Vertragsabschluss geprüft. Weiterhin behält sich das Rechnungsprüfungsamt vor, unvermutet an Submissionsterminen teilzunehmen. Auch wird auf die Ausführungen in früheren Schlussberichten hierzu verwiesen.

4.2.6 Abwicklung von Honorarverträgen

- (92) Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Honorarverträgen wurde vom Rechnungsprüfungsamt auf die Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) und die Einhaltung der Zuständigkeit bzgl. des Vertragsabschlusses hingewiesen.

4.2.7 Einzelfeststellungen

4.2.7.1 Rechnung für Heizungsreparatur Bürgerbüro / Feuerwehr in Heinsheim

- (93) Mit Rechnung vom 21.12.2018 über 1.360,82 € wurde die Reparatur der Heizung für das Bürgerbüro und der Feuerwehr in Heinsheim abgerechnet. Aufgrund der im Rapportzettel aufgeführten Arbeiten (vertauschter Vor- und Rücklauf abgeändert, falsch eingebaute Pumpe an Gebläse richtig eingebaut) ist davon auszugehen, dass die Fehlfunktion durch den zuvor durchgeführten Einbau entstanden ist. Aufgrund der mangelhaften Aktenführung konnte der Verursacher des Mangels nicht ermittelt werden. Künftig sollten nachvollziehbare Akten (z.B. Bau-, Gebäude-, Anlagenakten) geführt werden, um solche Mängel zuordnen zu können.

4.2.7.2 Abrechnung von Fahrtkosten für Schulausflug

- (94) Hin und wieder werden von den Schulen Kosten von Fahrkarten für Klassen- ausflüge über Auslagenersätze abgerechnet. Laut Handreichung „Lernmittelfreiheit“ des Kultusministeriums; Stand: Juli 2019; zählen schulische Veranstaltungen wie Klassenausflüge, Schullandheimaufenthalte und Austauschprogramme nicht zum stundenplanmäßigen Pflichtunterricht und unterliegen daher nicht der Lernmittelfreiheit. Dies gilt im Übrigen auch für die Beförderungskosten zur Schule oder zu einem anderen Lernort. Vollständigkeitshalber wird vom Rechnungsprüfungsamt noch darauf hingewiesen, dass Fahrtkosten von Lehrkräften über die Reisekostenvergütung des Landes abzurechnen sind. Seitens des Fachamtes sollte künftig darauf geachtet werden.

4.2.7.3 Eigenanteile von Eltern im Schulbereich

- (95) Im Rahmen der Belegprüfung sind Annahmeanordnungen im Bereich der Schulen über Eigenanteile festgestellt worden. Aus den Anordnungen geht weder die Anzahl der Schüler und Lehrer hervor, noch wie hoch der Betrag pro Schüler oder Lehrer war. In den zahlungsbegründenden Unterlagen wird nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen, der kassenrechtlich nicht nachvollziehbar ist.

4.2.7.4 Freiwilligkeitsleistungen

- (96) Bei der lfd. Belegprüfung wurde mehrfach festgestellt, dass in den Bereichen Jugendarbeit und Kultur den freiwilligen Helfer ein Dankeschön z.B. in Form eines Gutscheines ausgehändigt wird. Das Rechnungsprüfungsamt gibt zu Be-

denken, dass es sich bei derartig erbrachten Leistungen z.B. um Mithilfe bei einer Veranstaltung, rechtlich und formell nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Bei derartigen Anerkennungsgeschenken handelt es sich somit in der Regel um eine Freiwilligkeitsleistung, für die bis zu einem Betrag von 2.500 € ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.

5 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

- (97) Die Jahresrechnung 2018 (Ausdruck vom 01.07.2019, aufgestellt am 16.09.2019; siehe Punkt 3 „Jahresrechnung“ dieses Berichtes) weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft sowie den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres richtig aus. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt. Bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung ist nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden. Die Jahresrechnung 2018 entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt gesehen erfolgte die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung bei der Stadt Bad Rappenau bestimmungsgemäß. Es liegen keine Prüfungsfeststellungen vor, die der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt kann daher dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festzustellen.

Bad Rappenau, den 02.03.2020

Kirchner

Stadt Bad Rappenau				Übersicht über die Haushalts- und			Anlage 1 Blatt 1
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2016	2017	2018	
Einwohnerzahl am 30.06.			1	20510	21149	21313	
Verwaltungshaushalt	Bereinigte Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben ¹⁾	TEUR	0-2 4-8	2	44.885	46.944	50.807
	Steuern, steuerähnliche Einnahmen	TEUR	00-03	3	23.423	23.996	26.448
	Allgemeine Zuweisungen	TEUR	04-09	4	11.903	12.563	13.603
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb ²⁾	TEUR	1	5	8.173	8.897	9.179
	Sonstige Finanzeinnahmen ³⁾	TEUR	2	6	1.386	1.488	1.577
	Allgemeine Zuführung aus VmH (Ugr. 900) ⁶⁾	TEUR	280	7	0	0	0
	Fehlbetragsausgleich aus VmH (Ugr. 995)	TEUR	29	8	0	0	0
	Personalausgaben	TEUR	4	9	10.115	10.833	11.835
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand ⁴⁾	TEUR	5/6	10	9.598	9.876	9.053
	Zuweisungen / Zuschüsse	TEUR	7	11	6.029	6.374	6.806
	Sonstige Finanzausgaben ⁵⁾	TEUR	8	12	14.421	14.519	15.615
	Zinsausgaben	TEUR	80	13	199	185	171
	Allgemeine Zuführung zum VmH (Ugr. 300)	TEUR	860	14	4.523	5.157	7.327
	Saldierete Zuführung zum VmH (Zeile 14 abzügl. Zeile 7,8)	TEUR		15	4.523	5.157	7.327
		EUR / Einw. ⁷⁾		16	221	244	344
Vermögenshaushalt	Gesamteinnahmen/ Gesamausgaben	TEUR	3 u. 9	17	17.730	13.834	13.896
	Haushaltseinnahmereste	TEUR		18	1.529	3.379	3.010
	Haushaltsausgabereste	TEUR		19	10.477	13.044	11.434
	Investitionsausgaben	TEUR	92-96	20	13.655	13.029	12.979
	Zuweisungen / Zuschüsse für Investitionen	TEUR	98	21	1.172	398	508
	Ordentl. Tilgung von Krediten	TEUR	970-977	22	405	407	409
	Kreditbeschaffungskosten	TEUR	990	23	0	0	0
				24	405	407	409
	Zeilen 22 und 23 zusammen	EUR / Einw. ⁷⁾		25	20	19	19
	Deckung von Fehlbeträgen im VmH	TEUR	992	26	0	0	0
	Zuführung an Rücklagen	TEUR	91	27	2.497	0	0
	Entnahme aus Rücklagen	TEUR	31	28	0	1.435	509
	Fehlbetrag im VmH	TEUR	39	29	0	0	0
Netto-Investitionsrate (Zeile 15 abzüglich Zeile 24 bzw. Zeile 16 abzüglich Zeile 25)	TEUR		30	4.118	4.750	6.918	
	EUR / Einw. ⁷⁾		31	201	225	325	

Stadt Bad Rappenau				Übersicht über die Haushalts- und			Anlage 1 Blatt 2
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2016	2017	2018	
Steuern	Hebesätze	Grundsteuer A	v.H.	32	375	375	375
		Grundsteuer B	v.H.	33	410	410	410
		Gewerbsteuer	v.H.	34	350	350	350
	Ist-Einnahmen	Grundsteuer A	EUR / Einw. ⁷⁾	35	7	7	7
		Grundsteuer B	EUR / Einw. ⁷⁾	36	155	156	155
		Gewerbsteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	37	336	265	346
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	38	529	573	592
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	39	30	36	49
	Steuerkraft	Steuerkraftmesszahl ⁸⁾	EUR / Einw. ⁷⁾	40	803	819	868
Steuerkraftsumme ⁸⁾		EUR / Einw. ⁷⁾	41	1.240	1.213	1.299	
Rücklagen	Allgemeine Rücklage ¹⁰⁾	TEUR	42	8.885	7.450	6.942	
	Sonderrücklage ¹¹⁾	TEUR	43				
Schulden ⁹⁾	Kredite ¹²⁾	Gemeinde = Kämmereihaushalt ¹³⁾	TEUR	44	5.123	4.716	4.307
			EUR / Einw. ⁷⁾	45	250	223	202
		Sondervermögen mit Sonderrechnung = Eigenbetrieb ¹³⁾	TEUR	46	23.764	24.318	24.960
			EUR / Einw. ⁷⁾	47	1.159	1.150	1.171
		Kreditschulden insgesamt ¹³⁾ (Zeilen 44 und 46 bzw. Zeilen 45 und 47)	TEUR	48	28.887	29.034	29.267
			EUR / Einw. ⁷⁾	49	1.409	1.373	1.373
	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Buchäcker)	TEUR	50	0	0	0	
	Inneres Darlehen	TEUR	51				

- 1) Gesamteinnahmen/-ausgaben ohne innere Verrechnungen (Untergruppen 169/679), kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).
- 2) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 169).
- 3) Ohne kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), Allgemeine Zuführung vom VmH (Untergruppe 280) in Zeile 7 und Fehlbetragsausgleich aus VmH (Gruppe 29) in Zeile 8.
- 4) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 679) und kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).
- 5) Ohne Zinsausgaben (Gruppe 80) in Zeile 13 und Allgemeine Zuführung zum VmH (Untergruppe 860) in Zeile 14, aber einschließlich Zuführungen zu Sonderrücklagen und Sondervermögen (Untergruppe 861).
- 6) Bis HJ 1998; Ggf. Gruppe 28 abzügl. der Rückführung von Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO u. von Sondervermögen (in Geld) bei Hst. 91(0).689.
- 7) In Klammer sind, soweit bekannt, die Durchschnittswerte der Gemeinden des Landes BW (in der Regel in der vergleichbaren Größengruppe) angegeben.
- 8) Nach den Bemessungsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (§§ 6, 38 FAG) bezogen auf die Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres (§ 30 Abs. 1 FAG, § 143 GemO).
- 9) Ohne Schulden der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform (Eigen- und Beteiligungsgesellschaften).
- 10) Einschließlich etwaiger unzulässiger Sonderrücklagen.
- 11) Soweit zulässig.
- 12) Ohne Kassenkredite und ohne Haushaltseinnahmereste für Kredite.
- 13) Ohne die in der Sonderrechnung für die Krankenhäuser nachgewiesenen Kredite.

Große Kreisstadt Bad Rappenau	Betriebswirtschaftliche Ergebnisse Kostenrechnender u.a. Einrichtungen		Anlage 2	
Bezeichnung			2017	2018
Einwohnerzahl am 30.06			21149	21313
HUA	Einnahmen	€	14.045	13.591
	Ausgaben	€	293.809	312.545
3520	Abschreibungen	€	0	0
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	0	0
Bücherei	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-279.765	-298.954
	Kostendeckung	v.H.	4,78%	4,35%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	491	183
	Ausgaben	€	44.679	39.722
5720	Abschreibungen	€	0	0
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	0	0
Bewegungsbad Obergingern	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-44.188	-39.540
	Kostendeckung	v.H.	1,10%	0,46%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	480.291	512.685
	Ausgaben	€	551.629	656.563
7500	Abschreibungen	€	52.727	55.796
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	71.575	74.233
Bestattungen	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-71.338	-143.878
	Kostendeckung	v.H.	87,07%	78,09%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	2.724.508	2.856.906
	Ausgaben	€	2.724.508	2.856.906
7710	Abschreibungen	€	155.336	167.205
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	94.267	93.772
Bauhof	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	0	0
	Kostendeckung	v.H.	100,00%	100,00%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Ertrag	€	274.387	275.467
	Aufwand	€	433.142	418.472
8610	Abschreibungen	€	153.738	152.951
	Zinsen	€	195.616	191.887
Kurhaus	G + V	€	-158.755	-143.005
	Kostendeckung	v.H.	63,35%	65,83%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	1.189.925	1.332.930

HUA	Ertrag	€	707.995	723.861
	Aufwand	€	1.113.252	1.146.837
8620	Abschreibungen	€	212.250	215.072
	Zinsen	€	206.711	198.205
Kureinrichtungen	G + V	€	-405.257	-422.976
	Kostendeckung	v.H.	63,60%	63,12%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	2.888.693	3.311.669
HUA	Ertrag	€	23.174	23.766
	Aufwand	€	138.242	135.093
8700	Abschreibungen	€	67.948	67.948
	Zinsen	€	50.813	47.416
Tiefgarage	G + V	€	-115.068	-111.327
	Kostendeckung	v.H.	16,76%	17,59%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	2.156.595	2.267.922
HUA	Ertrag	€	76.953	78.349
	Aufwand	€	118.965	112.229
8750	Abschreibungen	€	38.476	38.476
	Zinsen	€	37.193	36.009
Soleförderung	G + V	€	-42.012	-33.880
	Kostendeckung	v.H.	64,69%	69,81%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	660.342	694.222